

Az.: 12 A 262/24.D
10 K 1796/22.D VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Disziplinarrechtssache

der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Bundespolizeidirektion Pirna
vertreten durch den Präsidenten
Rottwerndorfer Straße 22, 01796 Pirna

– Klägerin –
– Berufungsbeklagte –

gegen

– Beklagter –
– Berufungskläger –

prozessbevollmächtigt:

wegen

Disziplinarklage
hier: Berufung

hat der 12. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch, den Beamtenbeisitzer Werschke und die Beamtenbeisitzerin Kretschel auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 7. November 2025

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Mai 2024 - 10 K 1796/22.D - geändert. Der Beklagte wird in das Amt eines Polizeioberkommissars - A 10 - zurückgestuft.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch die Disziplinarkammer.
- 2 Der im Jahre in N..... (Rheinland-Pfalz) geborene Beklagte ist geschieden und Vater einer im Jahr 2008 geborenen Tochter. Nach dem Erwerb des Hauptschulabschlusses im Jahr 1988 besuchte er die Berufsfachschule und erhielt im Jahr 1990 den qualifizierten Sekundarabschluss, der einem Realschulabschluss entspricht. Nach dem anschließenden Besuch der berufsbildenden Schule Technik in K..... bestand er im Januar 1994 die Gesellenprüfung als Elektroinstallateur. Den nachfolgenden Besuch der Fachoberschule K..... im Schwerpunktbereich Elektrotechnik schloss er im Juni 1995 mit der Fachhochschulreife ab. Vom 1. Juli 1995 bis 25. September 1996 leistete er seinen Wehrdienst an der Marineschule M..... Sodann bewarb er sich beim damaligen Bundesgrenzschutz für die Ausbildung im gehobenen Dienst und erhielt am 27. März 1997 seinen Einstellungsbescheid. Er wurde am 1. August 1997 zum Polizeikommissaranwärter im Bundesgrenzschutz ernannt. Am 1. Dezember 2000 wurde er nach Wiederholung seiner Abschlussprüfung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizeikommissar im Bundesgrenzschutz zur Anstellung ernannt und nachfolgend in verschiedenen Einsatzbereichen des damaligen Bundesgrenzschutzamtes P.... verwendet. Zum 28. Mai 2001 wurde der Beklagte zur Bundesgrenzschutzinspektion L..... zur Verwendung als Gruppenleiter vorübergehend und zum 1. Juli 2001 endgültig umgesetzt. Am 14. Mai 2002 wurde er zum Polizeikommissar im Bundesgrenzschutz ernannt. Für die Zeit vom 17. Februar 2003 bis 15. April 2003 wurde er als stellvertretender Dienstgruppenleiter in der Bundesgrenzschutzinspektion L..... beauftragt. Mit Wirkung zum 1. Juni 2003 wurde ihm die Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit verliehen. Ab dem 1. Januar 2004 wurde der Beklagte erneut mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines stellvertretenden

Dienstgruppenleiters beauftragt. Am 16. Dezember 2003 wurde er zum Polizeioberkommissar befördert. Mit Wirkung zum 1. April 2005 wurde er mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben eines Dienstgruppenleiters beauftragt.

- 3 Am 17. April 2004 schloss der Beklagte die Ehe mit der polnischen Staatsangehörigen A..... A.... K..... Am 4. Januar 2005 beantragte er die Genehmigung des Bundesministeriums des Innern zur Wohnsitznahme in Polen, die er am 30. Januar 2006 erhielt. Seit Juni 2006 wohnte er mit seiner Ehefrau in Z..... (Polen). Im November 2006 wurde der Beklagte nach erfolgter Bewerbung für den Dienstposten eines Dienstgruppenleiters beim Bundespolizeiamt P.... – Bundespolizeiinspektion L..... (BesGr A 11/12 BBesO) ausgewählt und mit Wirkung zum 1. Februar 2007 umgesetzt. Am 19. Juni 2007 wurde er zum Polizeihauptkommissar ernannt. Im Rahmen der Neuorganisation der Bundespolizei im Jahr 2008 übertrug ihm die Bundespolizeidirektion P.... den Dienstposten eines Dienstgruppenleiters am Sitz der Bundespolizeiinspektion L..... Seit dem 18. März 2013 war der dem Beklagten übertragene Dienstposten mit BesGr A 11-13g BBesO bewertet. Mit Wirkung zum 1. Mai 2013 wurde der Beklagte in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 12 eingewiesen. Im August 2016 erhielt er für seine deutlich herausragenden Leistungen eine Leistungsprämie.
- 4 Die Ehe des Beklagten wurde mit Urteil des Landgerichtes J..... (Polen) vom 30. Oktober 2016 geschieden; mit Urteil des Berufungsgerichts W..... (Polen) vom 2. Februar 2017 wurde die Scheidung rechtskräftig.
- 5 Nach Einleitung des der Klage zugrundeliegenden Disziplinarverfahrens wurde der Beklagte vom 27. März 2017 bis zum 26. Juni 2017 zur Bundespolizeiinspektion L....., Dienstort Bundespolizeirevier F..... L....., vorübergehend umgesetzt. Diese vorübergehende Umsetzung wurde zunächst bis zum 26. September 2017 und sodann bis zum 30. September 2019 verlängert.
- 6 Der Beklagte erhielt für den Beurteilungszeitraum vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2012 eine Regelbeurteilung mit der Gesamtnote 9 Punkte, für den Beurteilungszeitraum vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2014 die Gesamtnote 6 Punkte und für den Zeitraum 1. Oktober 2014 bis 30. September 2016 die Gesamtnote B2 („genügt den Anforderungen des Arbeitsplatzes voll und ganz, erbringt stets anforderungsgerechte Leistungen und verhält sich in jeder Hinsicht einwandfrei und übertrifft die Anforderungen gelegentlich“). Der Beklagte ist bisher disziplinarrechtlich nicht in Erscheinung getreten.
- 7 Mit Verfügung vom 15. März 2017 leitete der damalige Leiter der Bundespolizeiinspektion L..... ein Disziplinarverfahren gegen den Beklagten ein. Diesem wurde vorgeworfen, in der

Zeit vom 22. bis 23. Januar 2017 mit einer angeblich 14 Jahre und acht Monate alten Person während der Dienstzeit gechattet zu haben. Er habe nach Treffen gefragt und für diese jeweils 600 bis 800 Zloty angeboten. Im Rahmen des Chatverlaufs sei der Zweck des gemeinsamen Geschlechtsverkehrs thematisiert und die Frage sexueller Vorlieben sowie der Möglichkeit des Verkehrs ohne Verhütung angesprochen worden. Ein vereinbartes Treffen habe indes nicht stattgefunden. Zudem habe der Beklagte über eine Internetplattform auf die Kontaktaufnahme einer vermeintlich 13-Jährigen aus W..... reagiert und sich mit ihr zu einem gemeinsamen Treffen in einem Hotel in W..... verabredet. Als er am 5. März 2017 von der polnischen Polizei festgenommen wurde, soll er in seinem Privat-Kfz seine Uniform sowie seinen Dienstaussweis aufbewahrt haben. Im Rahmen der Einleitungsverfügung wurde der Beklagte darüber belehrt, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Außerdem wurde er darauf hingewiesen, dass er sich jederzeit, auch schon vor der Anhörung, eines Bevollmächtigten oder Beistandes bedienen könne.

- 8 Mit Verfügung vom 17. Mai 2017 stellte die Staatsanwaltschaft G..... das gegen den Beklagten geführte Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern (Az.....) gemäß § 170 Abs. 2 StPO wegen des in Polen sachgleich laufenden Strafverfahrens und des Verbotes der Doppelverfolgung ein.
- 9 Mit Schreiben vom 30. Mai 2017 setzte der damalige Leiter der Bundespolizeiinspektion L..... dem Beklagten eine Monatsfrist zur Äußerung unter Formulierung verschiedener Fragen. Der Beklagte äußerte sich zu den Vorwürfen mit Schreiben vom 10. August 2017. Mit Verfügung vom 19. Januar 2018 setzte der damalige Leiter der Bundespolizeiinspektion L..... das Disziplinarverfahren aufgrund des sachgleichen in Polen laufenden Ermittlungsverfahrens aus. Mit Verfügung vom 15. Juli 2019 verbot der Präsident der Bundespolizeidirektion P.... unter sofortiger Vollziehbarkeit dem Beklagten die Führung der Dienstgeschäfte. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs blieb vor dem Verwaltungsgericht Dresden ohne Erfolg (Beschl. v. 5. September 2019 - 11 L 607/19 -).
- 10 Mit Verfügung vom 5. August 2019 zog der Präsident der Bundespolizeidirektion P.... das Disziplinarverfahren gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BDG an sich, setzte es nach rechtskräftigem Abschluss des in Polen geführten Strafverfahrens durch Urteil des Berufungsgerichts W..... vom 11. Juli 2019 fort und dehnte es zugleich auf weitere Handlungen aus. Hierbei handelte es sich um die mit Strafbefehl des Amtsgerichtes L..... vom 24. Januar 2018 (Az) abgeurteilten Handlungen des Beamten (Annäherung über das Internet an junges Mädchen zwecks Verabredung zu sexuellen Handlungen am 22. bis 23. Januar 2017). Mit Verfügung vom 9. Dezember 2019 dehnte der Präsident der Bundespolizeidirektion P.... das Disziplinarverfahren erneut aus. Dem Beklagten wurde ein Sachverhalt vorgeworfen, der mittlerweile

nicht mehr Gegenstand des Verfahrens ist. Darüber hinaus konkretisierte er die mit Einleitungsverfügung bereits formulierten Vorwürfe des Chattens im Dienst. Der Beklagte nahm hierzu mit Schreiben vom 7. Februar 2020 Stellung. Mit Schreiben vom 15. Mai 2021 hörte der Präsident der Bundespolizeidirektion P.... den Beklagten abschließend unter Übersendung des Ermittlungsberichts an. Hierzu äußerte sich der Beklagte mit Schreiben vom 14. Juli 2021. Mit Schreiben vom 6. April 2022 wurde der Beklagte zur beabsichtigten vorläufigen Dienstenthebung unter teilweisem Einbehalt der Dienstbezüge sowie zur beabsichtigten Erhebung der Disziplinarclage angehört. Er äußerte sich hierzu mit Schreiben vom 25. April 2022 und 17. Juni 2022 und beantragte die Mitwirkung des Personalrates. Mit Verfügung vom 12. Juli 2022 entthob der Präsident der Bundespolizeidirektion P.... den Beklagten unter Einbehalt von 30 % seiner Dienstbezüge vorläufig des Dienstes. Die Gleichstellungsbeauftragte der Bundespolizeidirektion P.... stimmte der beabsichtigten Disziplinarclage mit Schreiben vom 21. Juli 2022, der Personalrat mit Schreiben vom 24. August 2022 zu.

- 11 Mit am 19. September 2022 eingegangenem Schreiben des Vizepräsidenten der Bundespolizeidirektion P.... vom 5. September 2022 erhob die Klägerin Disziplinarclage mit dem Ziel, den Beklagten aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Dem Beklagten werde folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

Anbahnung sexueller Handlungen mit einer vermeintlich 13-Jährigen in W.....

Im Januar 2017 schaltete der Beklagte unter dem Pseudonym "M..." auf dem Portal www..... Annoncen, in denen er weiblichen Personen Geld für sexuelle Leistungen anbot. Im Chat auf dem Portal www..... antwortete ihm eine sich als ein 13-jähriges Mädchen namens A..... ausgebende erwachsene Frau auf seine Annonce. Am 13. Februar 2017 hatte der Beklagte zunächst das Alter der mit ihm kommunizierenden Person falsch abgelesen. Im Verlauf des Chats am 13. Februar 2017 erlangte er jedoch Kenntnis davon, dass seine Chatpartnerin 13 Jahre alt war. Mit diesem Wissen nahm der Beklagte gleichwohl am 20. und 25. Februar 2017 den Kontakt mit dieser Person wieder auf, unterbreitete ihr einen Vorschlag strikt sexuellen Charakters und strebte die Verwirklichung dieses Vorschlags an. Auch am 26. und 27. Februar 2017 sowie am 1. und 2. März 2017 kommunizierte der Beklagte mit der sich als 13-jährige A..... ausgebenden Person. Die Gespräche in den Chats wurden dabei ausschließlich seitens des Beklagten auf sexuelle Themen gelenkt. Am 4. März 2017 verabredete sich der Beklagte mit der vermeintlich Minderjährigen zu einem Treffen, welches am 5. März 2017 zum Zweck der Vornahme sexueller Handlungen in einem Hotel in W..... stattfinden sollte. Am 5. März 2017 wurde der Beklagte in seinem Hotelzimmer in W..... durch polnische Polizeibeamte festgenommen. Dem Beklagten war dabei nicht bekannt, dass seine Chatpartnerin tatsächlich eine erwachsene Person war, die sich lediglich als minderjähriges Mädchen ausgab. Der Beklagte schrieb im gesamten Zeitraum in der Vorstellung, mit einer 13-Jährigen zu kommunizieren.

Im Lauf der Kommunikation erhielt der Beklagte auch drei Fotos seiner vermeintlichen Chatpartnerin. Diese Fotos hatte der Lockvogel über die Internet-Suchfunktion unter Eingabe der Wörter "Mädchen 13 Jahre alt" generiert. Die Fotos zeigten ein Mädchen von schwächlichem, nicht gerade betont weiblichem Körperbau, das jugendlich und der Altersgruppe gerecht gekleidet war. Anhand dieser Bilder war erkennbar, dass die Chatpartnerin des Beklagten keine erwachsene Frau war. Der Beklagte erkundigte sich nach Erhalt der Bilder, wie alt die mit Ihnen chattende Person war und schrieb: "Bist du sicher, dass ich sein soll dir der erste Mann.

Wie alt bist du? Auf Bild, die sehr jung aussehen". Daraufhin antwortete die Chatpartnerin dem Beklagten, dass sie 13 Jahre alt sei. Woraufhin der Beklagte erwiderte: "ich glaubte 18 durchlesen, das schlecht. Oh mein Gott, 13 und du will Sex mit Kerl Ist 43 Jahre". Das angegebene Alter stellte der Beklagte dabei nicht in Frage. Er beendete an diesem Tag die Kommunikation mit den Worten, die Gesprächspartnerin sei "so jung" und der Beklagte müsse "nachdenken, was in einer solchen Situation zu tun sei".

Darüber hinaus verwies die Gesprächspartnerin des Beklagten mehrfach darauf, dass sie bei bestimmten Fragen ihre Mutter, bei der sie wohne, um Erlaubnis bitten müsse und sie kein Handy habe, weil sie zu jung sei. Zudem berichtete die Chatpartnerin von ihrer Rückkehr aus der Schule und beschrieb auch, dass sie bei einem Treffen nur bis 21 Uhr werde bleiben dürfen. Der Beklagte erkundigte sich bei ihr, ob sie noch Schulferien habe. Auch diese Umstände gaben dem Beklagten eindeutig zu verstehen, dass seine Chatpartnerin keine Erwachsene, sondern ein Mädchen im Schulalter sein musste.

Hinsichtlich ihrer sexuellen Erfahrungen entsprachen die Chatbeiträge der Gesprächspartnerin des Beklagten dem angegebenen Alter von 13 Jahren. Im Chat übernahm ausschließlich der Beklagte die Initiative hinsichtlich sexueller Fragen und provozierte Themen des Sexuallebens. Ausschließlich von ihm wurden Angebote aus dem sexuellen Bereich formuliert und sexuelle Themen angesprochen. So auch, als der Beklagte seine Erwartungen an ein eventuelles Treffen beschrieb. Dabei versicherte er der Gesprächspartnerin, dass sie sich sicher fühlen könne und sich nicht aufregen müsse, weil es ihr erstes Treffen dieser Art sein werde. Der Inhalt der Kommunikation deutet eindeutig darauf hin, dass der Beklagte die Rolle eines älteren „Betreuers“ eingenommen hatte, wogegen sich bei seiner Gesprächspartnerin ein alterstypisches Fehlen von Erfahrungen feststellen lässt. In der Chatkommunikation ist an keiner Stelle ein Hinweis zu finden, der darauf hindeutet, dass der Beklagte das vermeintliche Alter der Chatpartnerin von 13 Jahren in Frage stellte. Auch bei der Absage des Treffens am 5. März 2017 schrieb er: "ich denke du bist zu jung für solches Treffen“, was ebenso darauf hindeutet, dass der Beklagte keine Zweifel hinsichtlich des Alters der Person hatte, mit der er sich zum Zwecke sexueller Handlungen treffen wollte.

Zudem bot der Beklagte seiner Chatpartnerin auch an, mit ihr in die Einkaufsmall zu gehen und dort Kleidung für sie zu kaufen. Dabei wird der Begriff der "Galeriebesucherinnen" in Polen mit der Prostitution von unter 15-jährigen Schülerinnen assoziiert, die in Shoppingmalls sexuelle Handlungen gegen den Kauf von Kleidung, Kosmetika, Schmuck, Telefonen oder auch gegen Geld anbieten.

Schließlich war der Beklagte der polnischen Sprache in einem Maße mächtig, welches keine Missverständnisse hinsichtlich des Alters der Chatpartnerin zuließ. Er führte eine mehrjährige Ehe mit einer Polin und auch die damalige Lebensgefährtin des Beklagten, Frau S..... G....., war polnischer Herkunft. Der Beklagte hatte somit seit vielen Jahren in seinem privaten Umfeld einen engen Bezug zur polnischen Sprache. Zudem wohnte er in Z..... Auch die Chats führte der Beklagte in polnischer Sprache, wobei deren Verlauf darauf hindeutet, dass er sich dieser Sprache geschickt bedienen konnte. Auch das Telefongespräch mit seiner vermeintlichen Chatpartnerin führte der Beklagte ohne Hindernisse in polnischer Sprache. Dabei beließ es der Beklagte nicht allein beim Nachrichtenaustausch in der Absicht, sich mit seiner Gesprächspartnerin zu treffen. Nachdem der Beklagte seine damalige Lebensgefährtin täuschte und ihr mitteilte, dienstlich nach B..... zu fahren, reiste er am 5. März 2017 tatsächlich nach W....., um sich dort in sexueller Absicht mit der Gesprächspartnerin zu treffen. Dafür mietete der Beklagte ein Hotelzimmer an. Darüber setzte der Beklagte seine Chatpartnerin auch in Kenntnis. Insbesondere fuhr der Beklagte am 5. März 2017 allein zum Zwecke sexueller Handlungen mit seiner Chatpartnerin nach W..... So fragte er seine Gesprächspartnerin im Verlauf des Telefongesprächs vom 5. März 2017 "Jetzt hast du Lust auf Sex, ja?". Zudem erkundigte sich der Beklagte nach ihrer Kleidung und sprach Unterwäsche an. Weiter redete der Beklagte explizit über Geschlechtsverkehr und erklärte, welche Schutzvorkehrungen er von seiner Gesprächspartnerin verlangte und dass er selbst für den Kauf sorgen würde. Dagegen reiste der Beklagte

nicht - wie von ihm vorgetragen - als Betreuer der Klassenexkursion seiner Tochter nach W....., da eine solche Exkursion im März 2017 weder stattfand noch von der Schule geplant war.

Das Kreisgericht W..... verurteilte den Beklagten mit Urteil vom 28. Dezember 2018 wegen Begehung einer Straftat nach Art. 13 § 2 i. V. m. Art. 200 a § 2 k.k. polnisches StGB. Das Kreisgericht sah es als erwiesen an, dass der Beklagte im Zeitraum vom 13. Februar 2017 bis zum 5. März 2017 in W..... und an weiteren Orten mit Hilfe des elektronischen Kommunikations- und Informationssystems und des Telekommunikationsnetzes einen Vorschlag für den Geschlechtsverkehr und andere sexuelle Handlung an eine sich als 13-Jährige ausgebende Person unterbreitet hatte und dessen Verwirklichung beabsichtigte, ohne sich dabei bewusst zu sein, dass diese eine erwachsene Person war, die den Beklagten gezielt über ihr wahres Alter täuschte. Einen freiwilligen Rücktritt vom Versuch des Straftatbestandes des Art. 200a § 2 k.k. polnisches StGB erkannte das Gericht nicht. Das Gericht verurteilte den Beklagten zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten unter Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung für zwei Jahre. Darüber hinaus legte es dem Beklagten ein Annäherungsverbot auf, wonach er Kontakte jeglicher Form zu Minderjährigen unterlassen musste und sich Minderjährigen, mit Ausnahme von Familienmitgliedern, nicht auf weniger als 20 Metern nähern durfte.

Nachdem beide Prozessparteien Rechtsmittel gegen das Urteil einlegten, wurde das Verfahren am 12. April 2019 an das Bezirksgericht W..... abgegeben. Das Bezirksgericht W..... bestätigte als Berufungsgericht die erstinstanzliche Verurteilung des Beklagten wegen einer Straftat nach Art. 13 § 2 i. V. m. Art. 200 a § 2 k.k. polnisches StGB, wobei es den Tatzeitraum auf die Zeit vom 20. Februar 2017 bis zum 5. März 2017 konkretisierte. Da die Verurteilung des Beklagten durch das Kreisgericht L..... erst nach der vom Berufungsgericht W..... zu betrachtenden Tat erfolgte, sah das Berufungsgericht den Beklagten nicht als vorbestraft bzw. als Wiederholungstäter an. Trotz der insoweit abgemilderten rechtlichen Bewertung beließ es das Berufungsgericht bei der durch das Kreisgericht W..... ausgesprochenen Freiheitsstrafe von sechs Monaten sowie einer Strafaussetzung zur Bewährung von zwei Jahren. Zusätzlich verhängte das Gericht eine Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen zu je 100 Zloty. Das Verbot der Annäherung an Minderjährige hob das Berufungsgericht mangels Praktikabilität auf.

Anbahnung sexueller Handlungen mit einer vermeintlich 14-Jährigen in L.....

Im Januar 2017 schaltete der Beklagte unter dem Pseudonym "M...." auf dem Portal www..... Annoncen, in denen er weiblichen Personen Geld für sexuelle Leistungen anbot. Im Chat auf dem Portal www..... antwortete dem Beklagten ein Erwachsener, welcher sich als ein Mädchen im Alter von 14 Jahren und 8 Monaten namens "K...." ausgab. Der Beklagte bat um Bilder der Gesprächspartnerin und verschickte eigene Fotos. Während des Chats wurde ein Treffen in einem Hotel in L..... vereinbart. Zu dieser Zeit fand auch ein Telefongespräch zwischen dem Beklagten und einer Frau statt, die sich als Mädchen mit dem Vornamen "K...." ausgab. Bei diesem Gespräch erkundigte sich der Beklagte nach Details zu ihrem Treffen sowie der Möglichkeit von ungeschütztem Geschlechtsverkehr. Die Gesprächspartnerin äußerte zur Bekräftigung ihres unreifen Alters Befürchtungen vor einer ungewollten Schwangerschaft. Das geplante Treffen im Hotel in L..... sagte der Beklagte schließlich ab. Gegen den Beklagten wurde Anzeige wegen des Verdachts der Begehung einer Straftat bei der Polizeikommandantur in L..... erstattet.

Mit Strafbefehlsurteil des Kreisgerichts L..... II vom 24. Januar 2018 wurde der Beklagte für schuldig befunden, in der Zeit vom 22. bis 23. Januar 2017 in L....., Z..... und W..... über das Internet einer Person, die sich als minderjährige K..... im Alter 14 Jahren ausgab, das Angebot unterbreitet zu haben, sich zum Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen zu treffen, wobei der Beklagte die Absicht hatte, das unterbreitete Angebot zu verwirklichen, ohne sich dabei bewusst zu sein, dass die Vollendung des beabsichtigten Ziels auf Grund des Alters der sich als Minderjährige ausgegebenen Person nicht möglich war. Im Rahmen des Strafbefehls wurde der Beklagte wegen einer Straftat nach Art. 13 § 2 i. V. m. 200 a § 2 polnisches StGB zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 60 Zloty verurteilt.

Mitnahme von Dienstkleidung und Dienstausweis ins Ausland

Mit Erlass BMI - B I 3 - 660 210/16 II vom 30. Januar 2006 erteilte das Bundesministerium des Innern dem Beklagten die Genehmigung zur Wohnsitznahme im Ausland unter der Auflage, dass Dienstkleidung und Dienstausweis nicht mit an den ausländischen Wohnort genommen werden dürfen. Diesen Erlass nahm der Beklagte am 20. Februar 2006 zur Kenntnis. Mit Schreiben an die der BOLD P.... zugehörigen Bundespolizeiinspektionen vom 23. April 2009 wies der Leiter des Sachgebiets Personal der BOLD P.... nochmals darauf hin, dass bei Wohnsitznahme im Ausland Dienstkleidung und Dienstausweis nicht an den ausländischen Wohnort mitgenommen werden dürfen und bat, alle Mitarbeiter über diesen Umstand zu informieren.

Im Rahmen der Festnahme im W.....er Hotel "W....." am 5. März 2017 durchsuchte die polnische Polizei das Fahrzeug des Beklagten, einen VW Touareg mit dem amtlichen Kennzeichen Dabei wurde die Dienstuniform des Beklagten aufgefunden. Auch der Dienstausweis des Beklagten (Nr.:) wurde bei der Festnahme in der Geldbörse des Beklagten gefunden.

Privat veranlassetes Chatten im Dienst

Der Beklagte unterhielt am 22. Januar 2017 in der Zeit von 11:46 Uhr bis 23:49 Uhr und am 23. Januar 2017 in der Zeit von 06:13 Uhr bis 16:33 Uhr den Chat mit der sich als minderjährige K..... ausgebenden Person, obwohl er an diesen Tagen seinen Dienst als Dienstgruppenleiter in der 4. Dienstgruppe der BPOLI L..... versah. Am 22. Januar 2017 war der Beklagte im Frühdienst ... von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr tätig und am 23. Januar 2017 im Spätdienst ... von 13:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Am 22. Januar 2017 schrieb der Beklagte in dem Chat mit der vorgeblich minderjährigen K..... während seiner Dienstzeit 17 Chatnachrichten. Diese waren dabei über die gesamte Dienstzeit verteilt. In 15 Fällen antwortete der Beklagte dabei umgehend auf die Chatnachrichten seiner Chatpartnerin. Auch am 23. Januar 2017 antwortete er während seiner Dienstzeit umgehend auf die Chats der vorgeblich minderjährigen K..... Die Unterhaltung in den Chats war nicht dienstlich veranlasst, sondern rein privater Natur. Dafür nutzte der Beklagte einen dienstlich zur Verfügung gestellten Rechner nebst Internetzugang.

- 12 Das Disziplinarverfahren sei wirksam eingeleitet worden; jedenfalls mit der Verfügung vom 15. Juli 2019 habe sich der Präsident der Bundespolizeidirektion P.... das Disziplinarverfahren vollumfänglich zu eigen gemacht. Der Beklagte sei ordnungsgemäß belehrt, der Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte seien ordnungsgemäß beteiligt worden. Die Disziplinaranzeige habe durch den Vizepräsidenten in Vertretung des Präsidenten erhoben werden können. Der Sachverhalt hinsichtlich des 13-jährigen Mädchens stehe nach den Feststellungen im Urteil des Kreisgerichts W..... (Az) vom 28. Dezember 2018 und den Feststellungen im Urteil des Bezirksgerichts W..... (Az) vom 11. Juli 2019 fest. Der Sachverhalt hinsichtlich des 14-jährigen Mädchens stehe fest aufgrund des Strafbefehls des Kreisgerichts L..... (Az) vom 24. Januar 2018. Hinsichtlich des Sachverhalts zur Mitnahme von Dienstkleidung und des Dienstausweises werde auf den Polizeibericht der Polizei W..... vom 6. März 2017 verwiesen. Die Feststellungen zum Chat während der Dienstzeit ergäben sich aus den Dienstbucheinlegeblättern für die Monate Januar bis März 2017 sowie dem Chat-Verlauf zwischen dem Beklagten und dem Zeugen K.....

- 13 Der Beklagte habe hinsichtlich der Sachverhalte betreffend die vermeintlich 13- und 14-jährigen Mädchen gegen die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 BBG verstoßen. Er habe außerhalb des Dienstes ein Verhalten gezeigt, das in besonderem Maße geeignet sei, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder für das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Durch das unerlaubte Mitführen von Dienstuniformen und Dienstausweis im Ausland habe er gegen die Folgepflicht gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 BBG verstoßen. Durch das umfangreiche Chatten im Dienst habe er zudem vorsätzlich gegen die Pflicht des § 61 Abs. 1 Satz 1 BBG zum vollen persönlichen Einsatz im Beruf verstoßen. Er sei deshalb aus dem Dienst zu entfernen. Die schwerste Verfehlung liege im Sachverhalt der Anbahnung sexueller Handlungen mit einer vermeintlich 13-Jährigen im Internet und per Telefon. Zwar sei das Verhalten in Deutschland zum damaligen Zeitpunkt noch nicht strafbar gewesen. Gleichwohl sei unbestritten, dass bereits geringste Verstöße gegen die sexuelle Integrität von Kindern und Jugendlichen – erst recht, wenn sie durch Polizeibeamte begangen werden – in der Öffentlichkeit zu einem ganz erheblichen Ansehens- in Vertrauensverlust führen und ein schwerwiegendes Dienstvergehen darstellen. Der Beklagte habe es auch nicht bei der Kontaktaufnahme per Chat belassen, sondern habe sich mit dem Mädchen zur Vornahme von sexuellen Handlungen verabredet und weitere Schritte wie eine Hotelbuchung vorbereitet. Dies sei in einer längeren Chat-Kommunikation erfolgt. Die anderen Verfehlungen seien erschwerend zu berücksichtigen. Es seien keine entlastenden Umstände erkennbar, die zu einer anderen Disziplinarmaßnahme führen könnten.
- 14 Durch Urteil vom 16. Mai 2024 - 10 K 1796/22.D - hat die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden den Beklagten aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Das Disziplinarverfahren leide nicht an einem wesentlichen Mangel. Es sei wirksam mit Verfügung vom 15. März 2017 eingeleitet und mit Verfügung vom 9. Dezember 2019 erweitert worden. Es könne dahinstehen, ob der Leiter der Bundespolizeiinspektion L..... oder der Präsident der Polizeidirektion P.... zum Zeitpunkt der Einleitung Dienstvorgesetzter i. S. v. § 17 BBG gewesen sei, weil sich letzterer die Einleitung des Disziplinarverfahrens in der Verbotserfügung vom 15. Juli 2019 zu eigen gemacht habe. Der Beklagte sei auch im Rahmen der Einleitungsverfügung ordnungsgemäß gemäß § 20 Abs. 1 BDG belehrt worden. Der Personalrat sei ordnungsgemäß gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BPersVG in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung vom 9. Juni 2021 beteiligt worden, indem ihm der Entwurf der Klageschrift, dem die tatsächlich erhobene Disziplinarclage entspreche, übersandt worden sei. Auch nehme das Zustimmungsschreiben vom 24. August 2022 auf die spätere Vorlage der förmlichen Klageschrift unter dem 11. August 2022 Bezug. Auch die Gleichstellungsbeauftragte sei frühzeitig i. S. v. § 27 Abs. 1 Nr. 1e i. V. m. Abs. 2 BGleiG, nämlich noch vor Übergabe der Einleitungsverfügung und sodann vor Erhebung der Disziplinarclage, beteiligt worden. Das Disziplinarverfahren leide auch nicht wegen Verstoßes gegen den Beschleunigungsgrundsatz an einem

erheblichen Mangel. Ergebe die Gesamtwürdigung, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis geboten sei, lasse sich der Verbleib allein aufgrund einer unangemessen langen Verfahrensdauer nicht mit dem Zweck des Disziplinarverfahrens vereinbaren. Eine Änderung der entsprechenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei auch unter Berücksichtigung des vom Kläger zitierten Zulassungsbeschlusses (BVerwG, Beschl. v. 31. Juli 2023 - 2 B 31.22 -, juris) nicht ersichtlich. Die Disziplinaranzeige sei wirksam erhoben worden. Es sei hinreichend erkennbar, dass der die Anzeige unterzeichnende Vizepräsident in Vertretung des zuständigen und im Rubrum genannten Präsidenten der Bundespolizeidirektion gehandelt habe. Die Anzeige sei auch formgerecht erhoben worden; sie sei nach den Vorgaben des § 55a VwGO mit einer elektronischen Signatur versehen. Die Disziplinaranzeige gelte auch mittlerweile als formgerecht zugestellt. Zwar sei die Zustellung zunächst an den Beklagten selbst erfolgt; spätestens mit Erhalt der Akteneinsicht am 4. November 2022 gelte indes die Zustellung auch an den Prozessbevollmächtigten als bewirkt.

15 Für die Kammer stehe der folgende Sachverhalt fest:

a) Anbahnung sexueller Handlungen mit einer vermeintlich 13-Jährigen in W.....

Im Januar 2017 schaltete der Beklagte unter dem Pseudonym „M...“ auf dem Portal www..... Anzeigen, in denen er weiblichen Personen Geld für sexuelle Leistungen anbot. Im Chat auf dem Portal www..... antwortete ihm eine sich als ein 13-jähriges Mädchen namens A..... ausgebende erwachsene Frau auf seine Anzeige. Am 13. Februar 2017 hatte der Beklagte zunächst das Alter der mit ihm kommunizierenden Person falsch abgelesen. Im Verlauf des Chats am 13. Februar 2017 erlangte er jedoch Kenntnis davon, dass seine Chatpartnerin 13 Jahre alt war. Mit diesem Wissen nahm der Beklagte gleichwohl am 20. und 25. Februar 2017 den Kontakt mit dieser Person wieder auf, unterbreitete ihr einen Vorschlag strikt sexuellen Charakters und strebte die Verwirklichung dieses Vorschlags an. Auch am 26. und 27. Februar 2017 sowie am 1. und 2. März 2017 kommunizierte der Beklagte mit der sich als 13-jährige A..... ausgebenden Person. Die Gespräche in den Chats wurden dabei ausschließlich seitens des Beklagten auf sexuelle Themen gelenkt. Am 4. März 2017 verabredete sich der Beklagte mit der vermeintlich Minderjährigen zu einem Treffen, welches am 5. März 2017 zum Zweck der Vornahme sexueller Handlungen in einem Hotel in W..... stattfinden sollte. Am 5. März 2017 wurde der Beklagte in seinem Hotelzimmer in W..... durch polnische Polizeibeamte festgenommen. Dem Beklagten war dabei nicht bekannt, dass seine Chatpartnerin tatsächlich eine erwachsene Person war, die sich lediglich als minderjähriges Mädchen ausgab. Der Beklagte schrieb im gesamten Zeitraum in der Vorstellung, mit einer 13-Jährigen zu kommunizieren. Im Lauf der Kommunikation erhielt der Beklagte auch drei Fotos seiner vermeintlichen Chatpartnerin. Diese Fotos hatte der Lockvogel über die Internet-Suchfunktion unter Eingabe der Wörter "Mädchen 13 Jahre alt" generiert. Die Fotos zeigten ein Mädchen von schwächlichem, nicht gerade betont weiblichem Körperbau, das jugendlich und der Altersgruppe gerecht gekleidet war. Der Beklagte erkundigte sich nach Erhalt der Bilder, wie alt die mit ihm chattende Person war und schrieb: "Bist du sicher, dass ich sein soll dir der erste Mann. Wie alt bist du? Auf Bild, die sehr jung aussehen". Daraufhin antwortete die Chatpartnerin dem Beklagten, dass sie 13 Jahre alt sei. Woraufhin der Beklagte erwiderte: "ich glaubte 18 durchlesen, das schlecht. Oh mein Gott, 13 und du willst Sex mit Kerl ist 43 Jahre". Das angegebene Alter stellte der Beklagte dabei nicht in Frage. Er beendete an diesem Tag die Kommunikation mit den Worten, die Gesprächspartnerin sei "so jung" und der Beklagte müsse "nachdenken, was in einer solchen Situation zu tun sei".

Darüber hinaus verwies die Gesprächspartnerin des Beklagten mehrfach darauf, dass sie bei bestimmten Fragen ihre Mutter, bei der sie wohne, um Erlaubnis bitten müsse und sie kein Handy habe, weil sie zu jung sei. Zudem berichtete die Chatpartnerin von ihrer Rückkehr aus der Schule und beschrieb auch, dass sie bei einem Treffen nur bis 21 Uhr werde bleiben dürfen. Der Beklagte erkundigte sich bei ihr, ob sie noch Schulferien habe.

Im Chat übernahm ausschließlich der Beklagte die Initiative hinsichtlich sexueller Fragen und provozierte Themen des Sexuallebens. Ausschließlich von ihm wurden Angebote aus dem sexuellen Bereich formuliert und sexuelle Themen angesprochen, so auch, als der Beklagte seine Erwartungen an ein eventuelles Treffen beschrieb. Dabei versicherte er der Gesprächspartnerin, dass sie sich sicher fühlen könne und sich nicht aufregen müsse, weil es ihr erstes Treffen dieser Art sein werde.

Der Beklagte stellt zu keinem Zeitpunkt das vermeintliche Alter der Chatpartnerin von 13 Jahren in Frage. Auch bei der Absage des Treffens am 5. März 2017 schrieb er: "ich denke du bist zu jung für solches Treffen", was ebenso darauf hindeutet, dass der Beklagte keine Zweifel hinsichtlich des Alters der Person hatte, mit der er sich zum Zwecke sexueller Handlungen treffen wollte. Zudem bot der Beklagte seiner Chatpartnerin auch an, mit ihr in die Einkaufsmall zu gehen und dort Kleidung für sie zu kaufen. Dabei wird der Begriff der "Galeriebesucherinnen" in Polen mit der Prostitution von unter 15-jährigen Schülerinnen assoziiert, die in Shopping-Malls sexuelle Handlungen gegen den Kauf von Kleidung, Kosmetika, Schmuck, Telefonen oder auch gegen Geld anbieten.

Dabei beließ es der Beklagte nicht allein beim Nachrichtenaustausch in der Absicht, sich mit seiner Gesprächspartnerin zu treffen. Der Beklagte reiste am 5. März 2017 tatsächlich nach W....., um sich dort in sexueller Absicht mit der Gesprächspartnerin zu treffen. Dafür mietete der Beklagte ein Hotelzimmer an. Darüber setzte der Beklagte seine Chatpartnerin auch in Kenntnis. Insbesondere fuhr der Beklagte am 5. März 2017 zum Zwecke sexueller Handlungen mit seiner Chatpartnerin nach W..... So fragte er seine Gesprächspartnerin im Verlauf des Telefongesprächs vom 5. März 2017 "Jetzt hast du Lust auf Sex, ja?". Zudem erkundigte sich der Beklagte nach ihrer Kleidung und sprach Unterwäsche an. Weiter redete der Beklagte explizit über Geschlechtsverkehr und erklärte, welche Schutzvorkehrungen er von seiner Gesprächspartnerin verlangte und dass er selbst für den Kauf sorgen würde.

b) Anbahnung sexueller Handlungen mit einer vermeintlich 14-Jährigen in L.....

Im Januar 2017 schaltete der Beklagte unter dem Pseudonym "M..." auf dem Portal www..... Annoncen, in denen er weiblichen Personen Geld für sexuelle Leistungen anbot. Im Chat auf dem Portal www..... antwortete dem Beklagten ein Erwachsener, welcher sich als ein Mädchen im Alter von 14 Jahren und 8 Monaten namens "K...." ausgab. Der Beklagte bat um Bilder der Gesprächspartnerin und verschickte eigene Fotos. Während des Chats wurde ein Treffen in einem Hotel in L..... vereinbart. Zu dieser Zeit fand auch ein Telefongespräch zwischen dem Beklagten und einer Frau statt, die sich als Mädchen mit dem Vornamen "K...." ausgab. Bei diesem Gespräch erkundigte sich der Beklagte nach Details zu ihrem Treffen sowie der Möglichkeit von ungeschütztem Geschlechtsverkehr. Die Gesprächspartnerin äußerte zur Bekräftigung ihres unreifen Alters Befürchtungen vor einer ungewollten Schwangerschaft. Das geplante Treffen im Hotel in L..... sagte der Beklagte schließlich ab.

c) Mitnahme von Dienstkleidung und Dienstausweis ins Ausland

Mit Schreiben vom 30. Januar 2006 erteilte das Bundesministerium des Innern dem Beklagten die Genehmigung zur Wohnsitznahme im Ausland unter der Auflage, dass Dienstkleidung und Dienstausweis nicht mit an den ausländischen Wohnort genommen werden dürfen. Verwiesen wurde auf den Erlass des BMI - B I 3 - 660 210/16 II vom 30. Januar 2006, welchen der Beklagte am 20. Februar 2006 zur Kenntnis nahm. Mit Schreiben an die der BPOLD P.... zugehörigen Bundespolizeiinspektionen vom 23. April 2009 wies der Leiter des Sachgebiets Personal der BPOLD P.... nochmals darauf hin, dass Dienstkleidung und Dienstausweis nicht an den ausländischen Wohnort mitgenommen werden dürfen und bat, alle Mitarbeiter über diesen

Umstand zu informieren. Am Tag der Festnahme im W.....er Hotel "W....." am 5. März 2017 führte der Beklagte, wie er hätte erkennen können und müssen, in seinem VVV Touareg mit dem amtlichen Kennzeichen seine Dienstkleidung mit. Außerdem führte er, was er zumindest billigend in Kauf nahm, seinen Dienstaussweis (Nr.:) in der Geldbörse mit sich.

d) Privat veranlassetes Chatten im Dienst

Der Beklagte unterhielt am 22. Januar 2017 in der Zeit von 11:46 Uhr bis 23:49 Uhr und am 23. Januar 2017 in der Zeit von 6:13 Uhr bis 16:33 Uhr den Chat mit der sich als minderjährige K..... ausgebenden Person, obwohl er an diesen Tagen seinen Dienst als Dienstgruppenleiter in der 4. Dienstgruppe der BPOLI L..... versah. Am 22. Januar 2017 war der Beklagte im Frühdienst ... von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr tätig und am 23. Januar 2017 im Spätdienst ... von 13:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Am 22. Januar 2017 schrieb der Beklagte in dem Chat mit der vorgeblich minderjährigen K..... während seiner Dienstzeit 17 Chatnachrichten. Diese waren dabei über die gesamte Dienstzeit verteilt. In 15 Fällen antwortete der Beklagte dabei umgehend auf die Chatnachrichten seiner Chatpartnerin. Auch am 23. Januar 2017 antwortete er während seiner Dienstzeit umgehend auf die Chats der vorgeblich minderjährigen K..... Die Unterhaltung in den Chats war nicht dienstlich veranlasst, sondern rein privater Natur. Dafür nutzte der Beklagte einen dienstlich zur Verfügung gestellten Rechner nebst Internetzugang.

- 16 Der Sachverhalt zu 1.a ergebe sich aus den Feststellungen des Bezirksgerichts W..... vom 11. Juli 2019, welches zum großen Teil Bezug nehme auf die Feststellungen des Kreisgerichts W..... vom 28. Dezember 2018. Gemäß § 57 BDG seien die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen strafrechtlichen Urteils im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand habe, für das Gericht bindend, es sei denn, dass die strafgerichtlichen Feststellungen offenkundig unrichtig seien. Dies gelte nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich auch für ausländische rechtskräftige Strafurteile. Es seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass das Strafverfahren in Polen rechtsstaatlichen Mindeststandards nicht genügt haben könnte. Die beiden ausführlichen Urteile belegten die Feststellungen des jeweiligen Gerichtes im Detail. Das Strafverfahren erster Instanz habe zehn Verhandlungstage gedauert. Die Behauptung, der polnische Staat wolle lediglich an einem deutschen Beamten ein Exempel statuieren, entbehre jeglicher Tatsachengrundlage. Die Urteile setzten sich auch mit dem Sachvortrag des Beklagten ausführlich auseinander. Hinsichtlich des Sachverhaltes zu 1.b ergäben sich die Feststellungen aus dem Strafbefehlsurteil des Kreisgerichtes L..... vom 24. Januar 2018. Diese könnten gemäß § 57 Abs. 2 BDG zugrunde gelegt werden, weil der Beklagte keine substantiierten inhaltlichen Einwendungen dagegen vorgebracht habe. Anlass für weitere Ermittlungen habe nicht bestanden, nachdem der Beklagte zuvor angekündigte Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung nicht gestellt und es sich hierbei zudem lediglich um Beweisanregungen gehandelt habe. Den Sachverhalt zu 1.c habe der Beklagte im Wesentlichen eingeräumt und dieser ergebe sich auch aus dem Polizeibericht der Polizei W..... vom 6. März 2017. Den Sachverhalt zu 1.d, der sich durch die Dienstbucheinlegeblätter sowie den Facebook-Chatverlauf ergebe, habe der Beklagte vollumfänglich eingeräumt.

- 17 Der Beklagte habe hierdurch ein Dienstvergehen i. S. v. § 77 Abs. 1 Satz 1 und 2 BBG begangen, indem er gegen seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten nach § 61 Abs. 1 Satz 3 BBG, gegen seine Folgepflicht gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 BBG und seine Pflicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 BBG zum vollen persönlichen Einsatz im Beruf verstoßen habe. Der Beklagte habe mit der mehrfachen Kontaktaufnahme mit einem vermeintlich 13-jährigen und einem vermeintlich 14-jährigen Mädchen mit dem Ziel der Vornahme sexueller Handlungen gegen die Pflicht nach § 62 Abs. 1 Satz 3 BBG verstoßen, auch wenn die Handlungen nach deutschem Recht nicht strafbar gewesen seien. Von einem Polizeibeamten sei zu erwarten, dass er sich im In- und Ausland an die jeweils geltenden Gesetze halte und dass er die körperliche Integrität von Kindern und Jugendlichen in besonderem Maße wahre. Dem widerspreche es eklatant, wenn er sich mit Minderjährigen im Internet zu Begehung sexueller Handlungen verabrede. Hinzu trete, dass er als Dienstgruppenführer eine besondere Achtung genieße. Durch das unerlaubte Mitführen von Dienstuniform und Dienstausweis habe er gegen seine Folgepflicht gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 BBG verstoßen. Durch das Chatten im Dienst am 22. und 23. Januar 2017 habe er gegen seine Pflicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 BBG verstoßen. Mit dem festgestellten Verhalten habe der Beklagte die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich der Dienstkleidung fahrlässig und im Übrigen vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft verletzt und ein einheitliches Dienstvergehen i. S. v. § 77 Abs. 1 BBG begangen. Das einheitliche Dienstvergehen habe der Beklagte zum Teil innerdienstlich und zum Teil außerdienstlich begangen. Die Kommunikation des Beklagten mit den angeblich 13- und 14-jährigen Mädchen außerhalb der Dienstzeit stelle jeweils eine außerdienstliche Pflichtverletzung dar. Insoweit lägen jedoch die Voraussetzungen des § 77 Abs. 1 Satz 2 BBG vor, weil der Beklagte als Polizeibeamter die Pflicht habe, Straftaten zu verhüten, aufzuklären und zu verfolgen und deshalb in der Öffentlichkeit – insbesondere für schutzbedürftige Personen – eine besondere Vertrauens- und Garantenstellung genieße.
- 18 Das Dienstvergehen führe gemäß § 13 BDG zur Entfernung des Beklagten aus dem Beamtenverhältnis. Da für die Bestimmung der angemessenen Disziplinarmaßnahme im konkreten Fall eine Regeleinstufung nicht möglich sei, sei der gesamte Katalog möglicher Disziplinarmaßnahmen in den Blick zu nehmen. Für einen endgültigen Vertrauensverlust spreche, dass der Beklagte sich in erheblichem Maße über polnisches Recht hinweggesetzt habe. Das ihm als Polizeibeamter eingeräumte Vertrauen werde in besonderem Maße beeinträchtigt, wenn Polizeibeamte selbst erhebliche Straftaten begehen. Der Beklagte habe polnisches Recht verletzt, er sei geplant vorgegangen und habe sich mit einem aus seiner Sicht 13-jährigen Mädchen zur Vornahme sexueller Handlungen verabredet und sei sogar zur Vornahme solcher Handlungen vor Ort gefahren. Die Kommunikation mit dem vermeintlich minderjährigen Mädchen sei über einen längeren Zeitraum erfolgt. Auch seien bereits konkrete Vorbereitungs-handlungen für eine sexuelle Begegnung mit einem vorgeblich 13-jährigen Mädchen getroffen

worden. Diese seien bereits weit fortgeschritten gewesen. Zudem sei Gegenstand der Kommunikation ungeschützter Geschlechtsverkehr gewesen, was mit erheblichen gesundheitlichen Risiken des vermeintlichen Kindes verbunden gewesen wäre. Zu berücksichtigen sei ferner, dass eine Strafbarkeit nach § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB a. F., welcher eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorsah, nur deshalb nicht gegeben gewesen sei, weil es sich tatsächlich nicht um ein 13-jähriges Mädchen gehandelt habe; der entlastende Punkt habe nicht aus dem Einflussbereich des Beklagten gestammt. Die Tat habe erwartungsgemäß zu einem erheblichen medialen Aufsehen in Polen geführt. Das Ansehen der Bundespolizei sei durch die Taten des Beklagten sogar noch im Ausland in erheblichem Maße beschädigt worden. Ein ordnungsgemäßer störungsfreier Dienstbetrieb im Sinne einer effektiven Strafverfolgung sei in erheblichem Maße infrage gestellt, wenn der Dienstherr auch solche Polizeibeamten im Dienst belasse, die mehrfach versucht hätten, mit Personen zwischen 13 und 15 Jahren sexuelle Handlungen anzubahnen. Erschwerend sei zu berücksichtigen, dass der Beklagte eine ähnliche Tat hinsichtlich eines 14-jährigen Mädchens lediglich drei Wochen zuvor begangen habe, was zeige, dass es sich nicht nur um ein einmaliges Fehlverhalten gehandelt habe. Gewichtige durchgreifende Entlastungsgründe seien nicht ersichtlich. Es sei weder von einer besonderen Konfliktsituation noch einer persönlichkeitsfremden Augenblickstat auszugehen. Die ansonsten gezeigte pflichtgemäße Dienstausbübung sei nicht geeignet, gravierende Pflichten Verstöße in einem milderen Licht erscheinen zu lassen. Schließlich könnten auch die Dauer des Disziplinarverfahrens und die damit verbundenen Belastungen nicht dazu führen, von einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis abzusehen und auf eine mildere Disziplinarmaßnahme zu erkennen. Die Entfernung des Beklagten aus dem Beamtenverhältnis sei schließlich auch verhältnismäßig.

- 19 Gegen das ihm am 30. Mai 2024 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 14. Juni 2024 Berufung eingelegt und innerhalb der bis zum 16. August 2024 verlängerten Berufungsbegründungsfrist ausgeführt:
- 20 Das Disziplinarverfahren und auch die Einleitung der Disziplinar Klage litten an wesentlichen formellen Mängeln, die zur Unzulässigkeit führten. So hätte das Disziplinarverfahren vom Präsidenten der Bundespolizeidirektion P... eingeleitet werden müssen. Hieran fehle es; ein wirksames „Ansiehziehen“ durch den Präsidenten im Rahmen der Verbotsverfügung vom 15. Juli 2019 sei nicht erfolgt, weil die Verbotsverfügung dem Disziplinarverfahren vorgeschaltet sei. Aus der Disziplinar Klage ergebe sich nicht, wer für diese verantwortlich zeichne. Eine ordnungsgemäße Beteiligung des Personalrates sei vor der Erhebung der Disziplinar Klage nicht erfolgt. Entsprechendes gelte für die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten im Hinblick auf die Einleitungs- sowie die zweite Ausdehnungsverfügung und die Erhebung der Disziplinar Klage. Das Disziplinarverfahren habe unangemessen lange gedauert. Die

Disziplinkammer sei von einem fehlerhaften Sachverhalt ausgegangen und habe daraus unzutreffende Schlüsse gezogen. So habe der Beklagte, nachdem er am 13. Februar 2017 Kenntnis davon erlangt habe, dass seine Chat-Partnerin 13 Jahre alt sein solle und nicht, wie bis dahin angenommen, älter sei, den Kontakt abgebrochen. Dies habe weder das polnische Gericht noch die Disziplinkammer gewürdigt. Die Disziplinkammer habe zudem unzutreffend den im Strafbefehlsverfahren des Kreisgerichts L..... zugrunde gelegten Sachverhalt übernommen. Ebenso sei ungeprüft die Feststellung zugrunde gelegt worden, dass der Beklagte unter dem Pseudonym „M...“ auf dem Portal www..... Annoncen geschaltet habe, um weiblichen Personen Geld für sexuelle Dienstleistungen anzubieten. So habe das Berufungsgericht aus W..... später festgestellt, dass ein derartiges Angebot in den jeweiligen Annoncen des Beklagten gar nicht enthalten gewesen sei. Auch habe der Beklagte von sich aus keinen Kontakt zu Minderjährigen gesucht. Die Feststellungen des Kreisgerichtes W..... vom 28. Dezember 2018 seien nicht bindend, weil dieses Urteil nicht rechtskräftig geworden sei. Die Disziplinkammer habe die Feststellungen im Strafbefehlsverfahren des Kreisgerichtes L..... nicht zugrunde legen dürfen, weil der Beklagte diese substantiiert bestritten habe. Die Disziplinkammer hätte den Beweisanregungen des Beklagten nachgehen müssen, zumindest was die gekürzten Chat-Protokolle betreffe, weil sich aus dem vollständigen Chat-Protokoll ihn entlastende Gesprächspassagen mit dem sogenannten „Pädophilenjäger D.....“ ergeben würden. Der Beklagte habe nicht nur erläutert, warum er gegen den Strafbefehl kein Rechtsmittel eingelegt habe, sondern auch dargelegt, weshalb der zugrunde gelegte Sachverhalt unrichtig sei. Es werde hierzu auf die ausführliche Darstellung im Disziplinarverfahren im Schriftsatz vom 14. Juli 2021 verwiesen. Entgegen der Annahme der Disziplinkammer habe er den Dienstausweis nicht vorsätzlich mitgenommen, sondern diesen lediglich im Portemonnaie vergessen. Aus den gesamten Feststellungen der Disziplinkammer lasse sich nicht entnehmen, dass der Beklagte hätte wissen und erkennen müssen, dass sein Handeln in Polen strafbar sei und gegen Gesetze verstoße. Von einer vorsätzlichen Pflichtverletzung könne nicht ausgegangen werden. Lediglich im Hinblick auf das Chatten während der Dienstzeit könne von einem vorsätzlichen Pflichtenverstoß ausgegangen werden. Die Mitnahme der Dienstkleidung des Dienstausweises stelle keine innerdienstliche Pflichtverletzung dar. Die Disziplinkammer habe unzutreffend auf die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt. Sie hätte den in Polen geltenden Strafraum für die Tatbegehung als Orientierungsmaßstab heranziehen müssen. Bei dessen Anlegung sei die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nicht gerechtfertigt. Der Beklagte sei in Polen lediglich zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf Bewährung verurteilt worden. Das Verhalten des Beklagten habe in Deutschland keinen Straftatbestand erfüllt. Das Berufungsgericht in Polen sei von einem untauglichen Versuch ausgegangen. Auch dies spreche gegen eine schwerwiegende Pflichtverletzung. Zur Maßnahmebemessung werde auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. August 2021 - 2 C 13.13 - (offenbar gemeint 2 B 21.21) verwiesen. Die Entfernung aus dem

Beamtenverhältnis stelle sich als unverhältnismäßig dar. Auch habe die Disziplinarkammer die Milderungsgründe unzureichend gewürdigt. Hier sei insbesondere die erhebliche Dauer des Disziplinarverfahrens von siebeneinhalb Jahren zu berücksichtigen. Der Beklagte sei über einen Zeitraum von 20 Jahren seinen dienstlichen Pflichten unbeanstandet nachgekommen; selbst nach Einleitung des Disziplinarverfahrens sei er noch über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren als Bundespolizist und auch als Gruppenleiter eingesetzt worden. Selbst bei Annahme eines schweren Dienstvergehens würde sich die Zurückstufung als hinreichende Ahndung darstellen.

21 Der Beklagte beantragt,

das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Mai 2024 - 10 K 1796/22.D - zu ändern und auf eine mildere Disziplinarmaßnahme als die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zu erkennen.

22 Die Klägerin beantragt,

23 die Berufung zurückzuweisen.

24 Sie verteidigt das angegriffene Urteil und setzt sich im Einzelnen mit dem Berufungsvorbringen auseinander. Sie verweist zudem auf ihr erstinstanzliches Vorbringen und legt ergänzende Unterlagen zur Mitwirkung des Personalrats und zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten vor.

25 Dem Senat lagen die von der Klägerin mit der Disziplinarklage vorgelegten Akten sowie die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Dresden vor. Hierauf sowie auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens einschließlich des Protokolls der mündlichen Verhandlung wird Bezug genommen. Der Senat hat zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine aktuelle Bezügemitteilung des Beklagten eingeholt, nach der sich sein monatliches Einkommen auf..... € netto beläuft.

Entscheidungsgründe

26 Die zulässige Berufung des Beklagten hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts ist nach § 85 Satz 1 BDG in der ab 1. April 2024 geltenden Fassung i. V. m. § 3 BDG in der bis 31. März 2024 geltenden Fassung (im Weiteren: BDG) sowie § 129 VwGO zu ändern und der Beklagte in das Amt eines Polizeioberkommissars - A 10 - zurückzustufen.

- 27 A. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Mai 2024 - 10 K 1796/22.D - ist nach § 64 Abs. 1 Satz 1 BDG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Sie wurde gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 BDG fristwährend beim Verwaltungsgericht eingelegt und innerhalb der vom Senatsvorsitzenden gemäß § 64 Abs. 1 Satz 3 BDG verlängerten Frist begründet.
- 28 B. Die Berufung ist begründet. Das vom Disziplinarsenat festgestellte Dienstvergehen rechtfertigt nicht die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Der Beklagte ist in das Amt eines Polizeioberkommissars - A 10 - zurückzustufen. Insoweit bestimmt der Disziplinarsenat in Ausübung der ihm gesetzlich übertragenen Disziplinarbefugnis im Rahmen des angeschuldigten Sachverhalts die angemessene Disziplinarmaßnahme selbst ohne Bindung an den Antrag des klagenden Dienstherrn.
- 29 I. Die Disziplinarklage ist zulässig. Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift liegen nicht vor (§ 55 Abs. 1 BDG). Es wird hierzu auf die Ausführungen der Disziplinarkammer (Urteilsabdruck S. 14 bis 19) verwiesen (§ 3 BDG i. V. m. § 130b Satz 2 VwGO), die mit der Berufungsbegründung nicht substantiiert in Zweifel gezogen werden.
- 30 1) Hinsichtlich der funktionalen Zuständigkeit des Bediensteten, der die Einleitung, Aussetzung bzw. Fortsetzung des Disziplinarverfahrens unterzeichnet hat, wurden etwaige Mängel durch die Verfügungen des Präsidenten der Bundespolizeidirektion P... vom 15. Juli 2019 (Bl. 232 DA) und 5. August 2019 (Bl. 262 DA) behoben, mit denen dieser sich das Disziplinarverfahren zu eigen gemacht hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. April 2023 - 2 B 41.22 -, juris Rn. 8). Insofern ist maßgebend, dass der Dienstvorgesetzte die Verantwortung für die Einleitung des behördlichen Disziplinarverfahrens übernommen hat. In welcher Form dies zu geschehen hat, ist im Bundesdisziplinargesetz nicht vorgegeben. Sowohl aus der Verbotsverfügung vom 15. Juli 2019 wie auch aus der Fortsetzungs- und Ausdehnungsverfügung vom 5. August 2019 ergibt sich hinreichend deutlich, dass der Präsident der Bundespolizeidirektion P... sich das eingeleitete Disziplinarverfahren vollumfänglich zu eigen gemacht hat.
- 31 2) Sowohl die Gleichstellungsbeauftragte wie der Personalrat wurden ordnungsgemäß beteiligt. Der Senat verweist hierzu auf die Ausführungen der Disziplinarkammer (Urteilsabdruck S. 15 bis 17) und macht sie sich zu eigen. Hinsichtlich der Gleichstellungsbeauftragten wird auf Bl. 45 sowie Bl. 872 der Disziplinarakte (ergänzt durch die mit Schriftsatz der Klägerin vom 19. November 2024 vorgelegten Anlagen 2 und 3) verwiesen. Hinsichtlich des Personalrats ergibt sich dessen Zustimmung aus Bl. 887 der Disziplinarakte (ergänzt durch die mit vorstehend genanntem Schriftsatz vorgelegte Anlage 1). Soweit der Beklagte beanstandet, die dem Personalrat vorgelegten Unterlagen seien möglicherweise unvollständig gewesen, kann

dahinstehen, ob diese ausreichen, um dem Informationsanspruch des Personalrats aus § 66 Abs. 1 Satz 2 BPersVG zu genügen. Denn eine etwaige Verletzung dieses Informationsanspruchs würde den Kläger jedenfalls nicht in eigenen Rechten verletzen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. August 2004 - 2 B 54.04 - , juris Rn. 5) begründet eine etwaige Verletzung des der Sphäre der Personalvertretung zuzuordnenden, von dieser selbst nicht geltend gemachten weitergehenden Informationsanspruchs nicht die Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Maßnahme.

- 32 3) Die Disziplinaranzeige ist auch wirksam erhoben worden. Gemäß § 34 BDG wird die Disziplinaranzeige bei Beamten durch die oberste Dienstbehörde erhoben, die ihre Befugnisse nach Satz 1 durch allgemeine Anordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Dienstvorgesetzte übertragen kann. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern wird die Zuständigkeit zur Erhebung der Disziplinaranzeige auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Verordnung zu § 82 BDG genannten Vorgesetzten übertragen. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 PoIVBDVorgV war der Präsident der Bundespolizeidirektion P.... zuständig für die Erhebung der Disziplinaranzeige. Dieser ist durch den Vizepräsidenten der Bundespolizeidirektion P.... rechtswirksam vertreten worden. Unschädlich ist insoweit, dass der Vizepräsident für die Anzeige ein Schreiben mit seinem eigenen Briefkopf verwendet hat. Denn aus der Disziplinaranzeige selbst ergibt sich, dass der Vizepräsident in Vertretung des Präsidenten gehandelt hat. So wird im Rubrum selbst der Präsident als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen. Zudem hat der Vizepräsident ausdrücklich „in Vertretung“ unterzeichnet. Dass er nicht in eigenem Namen gehandelt hat, ist damit hinreichend deutlich.
- 33 II. Die Disziplinaranzeige ist indes nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Es liegt zwar ein Dienstvergehen des Beklagten vor (1.). Dieses rechtfertigt indes als angemessene Disziplinarmaßnahme lediglich die Zurückstufung des Beklagten in das Amt eines Polizeioberkommissars (2.).
- 34 1. Gegenstand des Berufungsverfahrens sind die mit der Disziplinaranzeige erhobenen Vorwürfe der Anbahnung sexueller Handlungen mit einer vermeintlich 13-Jährigen in W..... (a), der Anbahnung sexueller Handlungen mit einer vermeintlich 14-Jährigen in L..... (b), der Mitnahme von Dienstkleidung und einem Dienstausweis ins Ausland (c) sowie privat veranlassten Chats im Dienst (d).
- 35 a) Im Januar 2017 schaltete der Beklagte unter dem Pseudonym „M...“ auf dem Portal www..... Annoncen, in denen er weiblichen Personen Geld für sexuelle Leistungen anbot. Auf diese Annonce antwortete ihm im Chat eine sich als ein 13-jähriges Mädchen namens A.... ausgebende erwachsene Frau. Am 13. Februar 2017 hatte der Beklagte zunächst das

Alter der mit ihm kommunizierenden Person falsch, nämlich mit 18 Jahren, abgelesen. Als er auf Nachfrage erfuhr, dass die Schreiberin 13 Jahre alt sei, antwortete er, er müsse nachdenken und werde schreiben. Am 20. und 25. Februar 2017 nahm der Beklagte den Kontakt mit der Chat-Partnerin wieder auf, unterbreitete ihr einen Vorschlag sexuellen Charakters und strebte die Verwirklichung dieses Vorschlags an, indem er den Kauf von Kleidung für A..... und ein mehrere Stunden dauerndes Treffen vorschlug. Am 4. März 2017 verabredete sich der Beklagte mit der vermeintlich Minderjährigen zu einem Treffen, welches am 5. März 2017 in einem Hotel in W..... stattfinden sollte. An diesem Tag schrieb der Beklagte um 19.08 Uhr an A....., er habe jetzt keine Zeit und denke, sie sei zu jung für ein solches Treffen. Um 20.00 Uhr wurde er im Hotel durch Polizeibeamte vorläufig festgenommen. Dem Beklagten war dabei nicht bekannt, dass seine Chat-Partnerin tatsächlich eine erwachsene Person war, die sich lediglich als minderjähriges Mädchen ausgab. Er schrieb im gesamten Zeitraum in der Vorstellung, mit einer 13-jährigen zu kommunizieren.

- 36 Der Sachverhalt steht nach den Feststellungen des Bezirksgerichts W..... vom 11. Juli 2019, das in weiten Teilen Bezug nimmt auf die Feststellungen des Kreisgerichts W..... vom 28. Dezember 2018, fest. Gemäß § 57 Abs. 1 BDG sind die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für das Gericht bindend. Es hat jedoch die erneute Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, die offenkundig unrichtig sind. Die in § 57 Abs. 1 Satz 1 BDG angeordnete Bindungswirkung tatsächlicher Feststellungen erstreckt sich auch auf Strafurteile ausländischer Gerichte (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. April 2018 - 2 C 59.16 -, juris Rn. 8). Hierfür spreche bereits der Vergleich zu den abweichenden Formulierungen in § 41 Abs. 1 Satz 1 BBG, § 24 Abs. 1 Satz 1 BeamStG und § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG, in denen auf Strafurteile eines deutschen Gerichts abgestellt wird (vgl. zu dieser Konstellation im Rahmen von § 59 BeamtVG: BVerwG, Urt. v. 4. September 2025 - 2 C 13.24 - Pressemitteilung vom 4. September 2025). Anders als die genannten Bestimmungen erstreckt § 57 BDG die disziplinarischen Folgen eines Strafurteils auch nicht automatisch auf das gerichtliche Disziplinarverfahren, sondern habe (wenn überhaupt) eine Disziplinarmaßnahme zur Folge, deren Schwere vom Einzelfall abhängt. Die Bindung an ein Strafurteil nach § 57 Abs. 1 Satz 1 BDG könne nur dann Grundlage für eine Disziplinarmaßnahme sein, wenn das Disziplinargericht keine erneute Prüfung nach § 57 Abs. 1 Satz 2 BDG beschließt, weil die strafgerichtlichen Feststellungen nicht offenkundig unrichtig seien. An einem solchen Korrektiv fehle es in den Fällen der § 41 BBG, § 24 BeamStG und § 59 BeamtVG (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. April 2018 - 2 C 59.16 - a. a. O. Rn. 12). Im Hinblick auf Strafurteil eines Gerichts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sei regelmäßig davon auszugehen, dass diese rechtsstaatlichen Mindeststandards genügen. Soweit im Einzelfall Verfahrensgarantien verletzt sein sollten, könne dies

der beschriebenen Korrektur nach § 57 Abs. 1 Satz 2 BDG unterfallen (BVerwG, Urt. v. 19. April 2018 - 2 C 59.16 - a. a. O. Rn. 15).

- 37 Ausgehend von diesen Maßstäben, denen sich der Disziplinarsenat anschließt, vermag dieser – ebenso wie die Disziplinarkammer – keine Anhaltspunkte dafür zu erkennen, dass das Strafverfahren in Polen rechtsstaatlichen Mindeststandards nicht genügt hätte. Das Urteil des Bezirksgerichts W..... vom 11. Juli 2019 hat mit Ausnahme weniger Feststellungen (vgl. Bl. 372 DA) die Feststellungen der Vorinstanz, des Kreisgerichts W..... im Urteil vom 28. Dezember 2018, bestätigt. Entgegen dem Berufungsvorbringen betrifft dies auch die Feststellung, der Beklagte habe unter dem Pseudonym „M...“ auf dem genannten Portal Anzeigen geschaltet, um weiblichen Personen Geld für sexuelle Dienstleistungen anzubieten (vgl. Bl. 383 DA). Das Bezirksgericht W..... hat seine Erwägungen zu Tatbestand, Beweiswürdigung und rechtlicher Würdigung nach Durchführung der mündlichen Verhandlung ausführlich dargelegt (25 Seiten in der deutschen Übersetzung). Es hat sich hierbei mit den Einwänden insbesondere des Beklagten im Einzelnen auseinandergesetzt, ist diesen indes nicht gefolgt. Aus dem Vorbringen des Beklagten, er habe immer bestritten, dass er in der Vorstellung geschrieben habe, mit einer 13-Jährigen zu kommunizieren, ergeben sich keine Richtigkeitszweifel an dem genannten Berufungsurteil. Denn mit diesem Vorbringen hat sich das Berufungsgericht in seinem Urteil umfassend beschäftigt (vgl. Bl. 377 ff.) und im Einzelnen begründet, weshalb es den Vortrag als nicht glaubhaft erachtet. Entsprechendes gilt für das Vorbringen, der Beklagte habe den Kontakt mit der Chat-Partnerin abgebrochen, nachdem er deren Alter von 13 Jahren erfahren habe. Auch mit diesem Einwand hat sich das Berufungsgericht im Einzelnen auseinandergesetzt und ihn ausgehend von der in der Verfahrensakte befindlichen Mail-Kommunikation als unglaubhaft eingeschätzt (vgl. Bl. 378, 379 DA). Die Feststellungen des polnischen Berufungsurteils des Bezirksgerichts W..... sind damit gemäß § 57 Abs. 1 BDG als bindend zugrunde zu legen.
- 38 b) Im Januar 2017 schaltete der Beklagte unter dem Pseudonym „M...“ auf dem Portal www..... Annoncen, in denen er weiblichen Personen Geld für sexuelle Leistungen anbot. Auf diese Annonce antwortete ihm im Chat eine sich als ein Mädchen im Alter von 14 Jahren und acht Monaten namens „K...“ ausgebende erwachsene Person. Der Beklagte bat um Bilder der Gesprächspartnerin und verschickte eigene Fotos. Während des Chats am 22. und 23. Januar 2017 wurde ein Treffen in einem Hotel in L..... vereinbart. Zu dieser Zeit fand auch ein Telefongespräch zwischen dem Beklagten und einer Frau statt, die sich als Mädchen mit dem Vornamen K.... ausgab. Bei diesem Gespräch erkundigte sich der Beklagte nach Details zu ihrem Treffen sowie der Möglichkeit von ungeschütztem Geschlechtsverkehr. Die Gesprächspartnerin äußerte zur Bekräftigung ihres unreifen Alters Befürchtungen wegen einer

ungewollten Schwangerschaft. Das geplante Treffen im Hotel in L..... sagte der Beklagte schließlich ab.

- 39 Der Sachverhalt ergibt sich zum einen aus den Feststellungen des rechtskräftigen Strafbefehls des Kreisgerichts L..... vom 24. Januar 2018. Diesen Feststellungen kommt zwar keine Bindungswirkung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 BDG zu, weil nur solche tatsächlichen Feststellungen eine sichere Entscheidungsgrundlage für ein Disziplinarverfahren bilden, die aufgrund der Sachverhaltsfeststellungen in einer Hauptverhandlung vor Gericht und nach richterlicher Beweiswürdigung getroffen worden sind. Einem Strafbefehl liegt dagegen nur eine in einem besonders geregelten summarischen Verfahren getroffene richterliche Entscheidung zugrunde, die ohne Hauptverhandlung und gerichtliche Beweisaufnahme ergeht und damit nicht das Maß an Ergebnis Sicherheit bietet, dass Voraussetzung für eine Bindungswirkung ist. Indes können die in einem anderen gesetzlich angeordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen gemäß § 57 Abs. 2 BDG einer gerichtlichen Entscheidung ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt werden.
- 40 Der Senat erachtet diese Bestimmung entsprechend den vorstehend erfolgten Ausführungen zu § 57 Abs. 1 BDG auch auf ausländische Strafbefehle für anwendbar. Das Strafbefehlsverfahren zählt zu den in § 57 Abs. 2 BDG genannten Verfahren, so dass die Disziplinargerichte im Rahmen des ihnen zustehenden prozessualen Ermessens sich auf die darin enthaltenen tatsächlichen Feststellungen stützen dürfen. Das eröffnete gerichtliche Ermessen ist allerdings beschränkt und hat sich am Zweck der Ermächtigung zu orientieren, divergierende Entscheidungen von staatlichen Rechtsanwendungsorganen, insbesondere von Straf- und Disziplinargerichten, über dieselbe Tatsachengrundlage nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Möglichkeit der Übernahme von Tatsachenfeststellungen ohne weitere Beweiserhebung endet, wenn die Indizwirkung des Strafbefehls entkräftet wird. Dafür ist erforderlich, dass die Tatsachenfeststellungen substantiiert in Zweifel gezogen werden, wohingegen ein schlichtes Bestreiten nicht genügt (BVerwG, Beschl. v. 26. September 2014 - 2 B 14.14 -, juris Rn. 10; Urt. v. 29. März 2012 - 2 A 11.10 - juris Rn. 39).
- 41 Hiervon ausgehend hat der Beklagte die präzisen Angaben im Strafbefehl des Kreisgerichts L..... nicht hinreichend substantiiert in Zweifel gezogen. Solche ergeben sich weder aus seiner Erklärung, warum er gegen den Strafbefehl kein Rechtsmittel eingelegt habe noch aus seinem Einwand, der zugrunde gelegte Chat-Verlauf (vgl. Bl. 23 ff. DA) – dessen Inhalt der Beklagte der Sache nach einräumt – sei nicht vollständig. Zum einen hat der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Disziplinarsenat nicht angegeben, welche konkreten Chat-Beiträge fehlen sollten, sondern sich auf die Angabe beschränkt, der betreffende Chat-Verlauf könne nicht mehr rekonstruiert werden. Zum anderen erachtet der Disziplinarsenat den Einwand als nicht

glaubhaft. Aus dem in der Disziplinarakte dokumentierten Verlauf ergibt sich, dass die Chatpartner jeweils Nachrichten im Abstand von wenigen Minuten austauschten (etwa am 22. Januar 2017 insgesamt 25 Nachrichten zwischen 11:46 und 12:55 Uhr). Das Vorbringen, es seien einzelne ausgetauschte Nachrichten nicht im Chat-Verlauf enthalten, erscheint vor diesem Hintergrund als wenig plausibel. Schließlich finden sich diese Angaben auch im Urteil des Kreisgerichts W..... und wurden vom Bezirksgericht W..... bestätigt.

- 42 c) Der Sachverhalt hinsichtlich der Mitnahme der Dienstkleidung ergibt sich aus dem Polizeibericht der Polizei W..... vom 6. März 2017 und der Einlassung des Beklagten. Dieser hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkammer eingeräumt, er habe es schlicht vergessen, die Dienstkleidung zurück zu bringen, die er zuvor in der Reinigung gehabt habe. Auch den Dienstausweis habe er vergessen, wieder herauszulegen.
- 43 d) Den Sachverhalt hinsichtlich des Chats hat der Beklagte ebenfalls bereits in der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkammer vollumfänglich eingeräumt. Er wird zudem bestätigt durch die Dienstbucheinlegeblätter für die Monate Januar bis März 2017 sowie den vom Zeugen K..... dokumentierten Chatverlauf.
- 44 Der Disziplinarsenat sieht es nach Durchführung der mündlichen Verhandlung als erwiesen an, dass der Beklagte ein einheitliches Dienstvergehen begangen hat.
- 45 Der Beklagte hat durch die festgestellten Vorwürfe ein Dienstvergehen i. S. v. § 77 Abs. 1 Satz 1 und 2 BBG begangen. Durch die Anbahnung sexueller Handlungen mit einer vermeintlich 13-Jährigen in W..... und mit einer vermeintlich 14-Jährigen in L..... hat er gegen die in § 61 Abs. 1 Satz 3 BBG statuierte Pflicht des Beamten zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten außerhalb des Dienstes verstoßen. Sein Verhalten war weder formell in das ihm übertragene Amt noch materiell in die damit verbundene dienstliche Tätigkeit eingebunden, sondern stellt sich als das Handeln einer Privatperson dar, sodass es als außerdienstliches Fehlverhalten zu qualifizieren ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. August 2019 - 2 B 72.18 -, juris Rn. 8 m. w. N.; Urt. v. 18. Juni 2015 - 2 C 9.14 -, juris Rn. 10). Durch das unerlaubte Mitführen von Dienstuniform und Dienstausweis hat der Beklagte gegen seine Folgepflicht gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 BBG verstoßen. Nach dieser Vorschrift sind Beamte verpflichtet, die dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Nach dem Erlass des BMI vom 30. Januar 2006 war dem Beklagten verboten, Dienstkleidung und Dienstausweis mit ins Ausland zu nehmen, was diesem auch bekannt war. Hiergegen hat er verstoßen, indem er die genannten Gegenstände mit ins Ausland nahm. Der Beklagte handelte sowohl hinsichtlich der Dienstkleidung wie auch des Dienstausweises fahrlässig. Dass er sich willentlich über die ihm bekannten Pflichten hinweggesetzt oder dies billigend in Kauf

genommen hätte, ist für den Senat indessen nicht ersichtlich. Jedoch hätte der Beklagte bei gebotener Sorgfalt davon absehen müssen, den Dienstaussweis sowie Dienstkleidung mit ins Ausland zu nehmen. Durch das Chatten im Dienst am 22. und 23. Januar 2017 hat der Beklagte gegen die Pflicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 BBG zum vollen persönlichen Einsatz im Beruf verstoßen.

- 46 Diese Pflichtverletzungen erfolgten jeweils rechtswidrig und schuldhaft.
- 47 Die den Sachverhalten a und b zugrunde liegenden Handlungen begründen jeweils eine außerdienstliche Dienstpflichtverletzung. Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen (§ 47 Abs. 1 Satz 2 BeamStG). Das Merkmal „in besonderem Maße“ bezieht sich auf die Eignung zur Achtungs- und Vertrauensbeeinträchtigung und ist nur erfüllt, wenn das Verhalten des Beamten in quantitativer oder qualitativer Hinsicht über das für eine jede Eignung vorausgesetzte Mindestmaß an Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung hinausgeht. Ist eine derart qualifizierte Möglichkeit der Beeinträchtigung gegeben, kommt es weiterhin darauf an, ob diese Beeinträchtigung bedeutsam wäre. Das Merkmal „in bedeutsamer Weise“ bezieht sich auf den „Erfolg“ der möglichen Achtungs- und Vertrauensbeeinträchtigung. Die zur Beeinträchtigung in besonderem Maße geeignete Pflichtverletzung weist Bedeutsamkeit auf, wenn sie in qualitativer oder quantitativer Hinsicht das jeder außerdienstlichen Pflichtverletzung innewohnende Maß an disziplinarrechtlicher Relevanz deutlich überschreitet (BVerwG, Urt. v. 19. August 2010 - 2 C 13.10 -, juris Rn. 13). Die Beeinträchtigung der Achtung und des Vertrauens muss sich entweder auf das Amt des Beamten im konkreten-funktionellen Sinne (Dienstposten), d. h. auf die Erfüllung der dem Beamten konkret obliegende Dienstpflichten oder auf das Ansehen des Berufsbeamtentums als Sachwalter einer stabilen und gesetzestreuen Verwaltung beziehen (BVerwG, a. a. O. Rn. 14 m. w. N.). Dabei kommt vorsätzlichen Straftaten eine besondere Bedeutung zu. Fehlt ein Dienstbezug, so ist von Disziplinarwürdigkeit eines außerdienstlichen Verhaltens regelmäßig dann auszugehen, wenn das außerdienstliche Verhalten im Strafgesetzbuch als Vergehen mit einer Freiheitsstrafe im mittleren Bereich belegt ist (vgl. BeckOK BeamtenR Bund/Thomsen BeamStG § 47 Rn. 16 m. w. N.).
- 48 Darüber hinaus muss gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 BBG das Verhalten des Beamten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert. Daraus folgt, dass der Beamte außerdienstlich, d.h. in seiner Freizeit, verpflichtet ist, alles zu unterlassen, was dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung schadet. Ein ansehenschädigendes Verhalten stellt zwangsläufig eine Verletzung der Wohlverhaltenspflicht dar. Ein

solcher Pflichtenverstoß liegt indes nicht bereits dann vor, wenn sich der Beamte außerdienstlich nicht vorbildlich verhält. Von Beamten wird heutzutage kein wesentlich anderes Sozialverhalten erwartet als von anderen Bürgern. Vielmehr setzt eine Verletzung der Wohlverhaltenspflicht regelmäßig ein gravierend rechtswidriges Verhalten voraus. Darüber hinaus kommt ein Pflichtenverstoß nur in Betracht, wenn das außerdienstliche Verhalten geeignet ist, das Vertrauen in die berufliche Integrität des Beamten zu erschüttern. Das Verhalten muss ernstliche Zweifel begründen, dass der Beamte seinem dienstlichen Auftrag als Sachwalter einer an Recht und Gesetz gebundenen Verwaltung gerecht wird. Dies ist aufgrund einer Würdigung der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen, wobei es auf die Sicht eines verständigen Betrachters ankommt, der alle relevanten Umstände des Einzelfalles kennt (so Urteil des BVerwG vom 27. Juni 2013 - 2 A 2.12 -, juris Rn. 24 m. w. N.).

- 49 Das Bundesverwaltungsgericht misst bei der Frage der Disziplinarwürdigkeit außerdienstlichen Fehlverhaltens dem Dienstposten, d. h. dem konkreten Aufgabenbereich des Beamten, Bedeutung zu. Denn es geht davon aus, dass sich aus dem sachlichen Bezug des Dienstvergehens zum konkreten Aufgabenbereich des Beamten eine Indizwirkung ergeben kann, weil der Beamte mit dem ihm übertragenen konkreten Amt identifiziert wird. Je näher der Bezug des außerdienstlichen Fehlverhaltens des Beamten zu dem ihm übertragenen Aufgabenbereich ist, umso eher kann davon ausgegangen werden, dass sein Verhalten geeignet ist, das Vertrauen zu beeinträchtigen, dass sein Beruf erfordert (BVerwG, Beschl. v. 27. Dezember 2017 - 2 B 18.17 -, juris Rn. 22).
- 50 Hiervon ausgehend liegt ein Dienstvergehen i. S. v. § 77 Abs. 1 Satz 2 BBG vor. Zwar ist Polizeibeamten anders als Erziehern oder Lehrern keine spezifische Dienstpflicht zum Schutz gerade von Kindern auferlegt. Polizeibeamte haben indes Straftaten zu verhüten, aufzuklären und zu verfolgen. Sie genießen daher in der Öffentlichkeit – insbesondere auch für schutzbedürftige Personen – eine besondere Vertrauens- und Garantenstellung. Dieses berufserforderliche Vertrauen wird in besonderem Maße beeinträchtigt, wenn Polizeibeamte selbst erhebliche Vorsatzstraftaten – gerade zulasten Schutzbedürftiger – begehen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Polizeibeamte auf seinem konkreten Dienstposten gerade mit der Verfolgung solcher Delikte betraut war oder Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen hatte. Erhebliche Straftaten eines Polizeibeamten begründen auch in Ansehung ihres außerdienstlichen Charakters ein disziplinarwürdiges Dienstvergehen (BVerwG, Urt. v. 18. Juni 2015 - 2 C 9.14 -, juris Rn. 22 ff.).
- 51 Der Beklagte hat in Polen mit Strafe bedrohte Handlungen verübt. Der Senat teilt die Einschätzung der Disziplinarkammer, dass von einem Polizeibeamten zu erwarten ist, dass er sich auch im Ausland gesetzestreu verhält. Dies konnte vom Beklagten schon deshalb erwartet

werden, weil er dienstlich grenznah eingesetzt war und lange Zeit in Polen seinen Wohnsitz hatte. Zwar waren die Taten zum damaligen Zeitpunkt in Deutschland noch nicht mit Strafe bedroht. Unabhängig von der Frage der Strafbarkeit ist indessen von einem Polizeibeamten zu erwarten, dass er die körperliche und psychische Integrität von Kindern und Jugendlichen in besonderem Maße wahrt. Dem widerspricht es eklatant, wenn er sich mit (aus seiner Sicht) Minderjährigen im Internet über sexuelle Themen austauscht und sich mit ihnen zur Begehung sexueller Handlungen verabredet.

- 52 Der Beklagte hat hierdurch ein einheitliches Dienstvergehen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 BDG) begangen. Es ist grundsätzlich von einem einheitlichen Dienstvergehen auszugehen, es sei denn, die auszumachenden einzelnen Verfehlungen stehen in keinem inneren oder äußeren Zusammenhang miteinander (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 1991 - 1 D 26.91 -, juris Rn. 32 m. w. N.). Ein Zusammenhang zwischen mehreren Pflichtverletzungen ist dann gegeben und somit eine isolierte Betrachtung nicht zulässig, wenn eine bestimmte Neigung des Beamten, eine gewisse Charaktereigenschaft, die gemeinsame innere Wurzel für sein Fehlverhalten bei den zu beurteilenden Pflichtverletzungen bildet (BVerwG, Urt. v. 6. Mai 1992 - 1 D 7.91 -, juris Rn. 23 m. w. N.). Diese Voraussetzungen liegen vor: Die Dienstpflichtverletzungen stehen in einem inneren und auch äußeren Zusammenhang, auch wenn rechtlich selbstständige Taten vorliegen. Das einheitliche Dienstvergehen hat der Beklagte zum Teil innerdienstlich und zum Teil außerdienstlich begangen.
- 53 2. Das einheitliche Dienstvergehen des Beklagten ist unter Berücksichtigung sämtlicher für die Bemessung relevanter Umstände des Falls mit der Zurückstufung in das Amt eines Polizeioberkommissars zu ahnden (§ 13 Abs. 1 BDG).
- 54 a) Über die erforderliche Disziplinarmaßnahme ist aufgrund einer prognostischen Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller im Einzelfall be- und entlastenden Gesichtspunkte zu entscheiden. Gegenstand der disziplinarrechtlichen Wertung ist die Frage, welche Disziplinarmaßnahme geboten ist, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Integrität des Berufsbeamtentums möglichst ungeschmälert aufrechtzuerhalten (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. Mai 2007, Buchholz 235.1 § 13 BDG Nr. 3 Rn. 16 und Urt. v. 7. November 2024 - 2 C 16.23 -, juris Rn. 36; SächsOVG, Beschl. v. 20. Oktober 2014 - D 6 B 403/13 -, juris Rn. 45 und Urt. v. 10. Mai 2019 - 12 A 672/18.D -, juris Rn. 55). Anders als im Strafrecht geht es deshalb bei der Disziplinarzumessung nicht um die Vergeltung begangenen Unrechts, sondern darum, ob ein Beamter nach seiner gesamten Persönlichkeit noch im Beamtenverhältnis tragbar ist und falls ja, ob durch eine Disziplinarmaßnahme auf ihn eingewirkt werden muss, um den Eintritt der Untragbarkeit zu verhindern (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. Oktober 2005 - 2 B 19.05 -, juris Rn. 5, und v. 6. Juli 1984 - 1 DB 21.84 -, juris Rn. 6).

- 55 Maßgebend für die Disziplinarzumessung ist danach die Schwere des Dienstvergehens, die richtungweisend für die Bestimmung der erforderlichen Disziplinarmaßnahme ist. Die Schwere des Dienstvergehens beurteilt sich dabei nach Eigenart und Bedeutung der verletzen Dienstpflichten, nach Dauer und Häufigkeit der Pflichtverstöße und nach den Umständen der Tatbegehung sowie nach subjektiven Verhaltensmerkmalen (Form und Gewicht des Verschuldens und der Beweggründe des Beamten für sein Verhalten) sowie den Folgen der Pflichtenverstöße für den dienstlichen Bereich und Dritte (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 2005 - 2 C 12.04 -, juris Rn. 21 ff.; SächsOVG, Urt. v. 20. April 2011 - D 6 A 136/09 -, juris Rn. 45 ff.). Bei mehreren Dienstpflichtverletzungen bestimmt vor allem die schwerste Verfehlung die Disziplinarzumessung (BVerwG, Urt. v. 23. Februar 2005 - 1 D 1.04 -, juris Rn. 113; SächsOVG, Urt. v. 26. Januar 2024 - 12 A 57/22.D -, juris Rn. 38). Die schwerste Dienstpflichtverletzung sieht der Senat hier in der Anbahnung sexueller Handlungen mit einer vermeintlich 13-Jährigen in W.....
- 56 Dabei kommt dem gesetzlichen Strafraumen für eine begangene Straftat maßgebende Bedeutung zu. Denn die Orientierung am Strafraumen, mit dem der Gesetzgeber seine Einschätzung zum Unwert eines Verhaltens verbindlich ausgedrückt hat, gewährleistet bei außer- und innerdienstlichen Straftaten eine rationale und gleichmäßige disziplinäre Bewertung dienstlichen Fehlverhaltens. Begeht danach ein Beamter innerdienstlich unter Ausnutzung seiner Dienststellung eine Straftat, für die als Strafraumen eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mehr vorgesehen ist, reicht der Orientierungsrahmen für die mögliche Disziplinarmaßnahme bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2015 - 2 C 6.14 -, juris Rn. 17 bis 20 m. w. N.; BVerwG, Beschl. v. 5. Juli 2016 - 2 B 24.16 -, juris Rn. 14; SächsOVG, Urt. v. 9. Dezember 2016 - 6 A 639/15.D -, juris Rn. 52). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bei einer Verurteilung nach ausländischem Recht auf den gesetzlichen Strafraumen nach deutschem Recht abzustellen (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. April 2018 - 2 C 59.16 - a. a. O. Rn. 49).
- 57 Allerdings kann vorliegend der gesetzliche Strafraumen nach deutschem Recht nicht herangezogen werden, weil der Beklagte sich (nur) nach polnischem Recht strafbar gemacht hat. Im Zeitpunkt der Tat war diese nach deutschem Recht als (untauglicher) Versuch des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB a. F. noch nicht mit Strafe bedroht. Hiernach wurde zum Tatzeitpunkt mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer auf ein Kind mittels Informations- und Kommunikationstechnologie einwirkt, um das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll. Hier lag ein untauglicher Versuch vor, weil der Beklagte lediglich glaubte, auf ein Kind einzuwirken, tatsächlich aber mit einer Erwachsenen

kommunizierte. Die Versuchsstrafbarkeit war zum Tatzeitpunkt in § 176 Abs. 6 StGB a. F. noch ausgeschlossen. Erst mit Wirkung zum 1. Juli 2021 wurde in Umsetzung der am 17. Dezember 2011 in Kraft getretenen Richtlinie „Zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie“ der EU (2011/93/EU) auch der Versuch des sogenannten "Cybergrooming" in Deutschland unter Strafe gestellt. Der Strafrahmen beläuft sich nunmehr gemäß § 176b Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 i. V. m. § 23 StGB auf eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Dieser kann indes mangels Geltung im Zeitpunkt der Tat keine Berücksichtigung finden.

- 58 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann ein außerdienstliches Dienstvergehen, das keinen Straftatbestand erfüllt, jedoch ausnahmsweise die Höchstmaßnahme rechtfertigen, wenn das Verhalten zu einem entsprechend schwerwiegenden Ansehens- und Vertrauensverlust geführt hat. So kommt etwa bei Lehrern – ebenso wie bei Polizisten – wegen deren besonderer Aufgaben- und Vertrauensstellung die mit § 77 Abs. 1 Satz 2 BBG und § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG beabsichtigte Begrenzungswirkung für die disziplinarrechtliche Relevanz außerdienstlicher Pflichtenverstöße nur eingeschränkt zum Tragen. Ob ein derartiger Ausnahmefall des endgültigen Vertrauensverlusts im konkreten Disziplinarverfahren vorliege, ist eine Frage des Einzelfalles und entzieht sich einer Beantwortung in verallgemeinerungsfähiger Form (vgl. BVerwG, Beschl. v. 4. April 2019 - 2 B 32.18 -, juris Rn. 12 ff. m. w. N.).
- 59 b) Ausgangspunkt für die Maßnahmezumessung ist hiernach die disziplinäre Höchstmaßnahme der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, sofern ein endgültiger Vertrauensverlust des Dienstherrn oder der Allgemeinheit anzunehmen ist.
- 60 aa) Für einen endgültigen Vertrauensverlust spricht, dass sich der Beklagte als Polizeibeamter über polnisches Recht hinweggesetzt hat, indem er mit einem vermeintlichen Kind im Internet gechattet hat, um sexuelle Handlungen mit diesem anzubahnen. Vor allem spricht hierfür aber, dass ein derartiges Verhalten – unabhängig von der Frage der Strafbarkeit – der einem Polizisten eingeräumten Achtungs- und Vertrauensstellung diametral widerspricht. Auch wenn das Verhalten selbst im Tatzeitpunkt nach deutschem Recht als untauglicher Versuch des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB a. F. nicht strafbar war, richtete es sich gleichwohl gegen die körperliche und seelische Integrität eines vermeintlichen Kindes. Von einem Polizeibeamten, dessen Aufgabe in der Verhütung und Verfolgung von Straftaten besteht, ist indes zu erwarten, dass er die körperliche und seelische Integrität von Minderjährigen achtet. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass das Verhalten des Beklagten den Straftatbestand nach § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB a. F. in subjektiver Hinsicht bereits erfüllte; die Vollendung des Tatbestands scheiterte lediglich daran, dass es sich bei der Chatpartnerin in Wirklichkeit nicht um ein Kind handelte und deshalb von einem (untauglichen) Versuch auszugehen ist, der nach damaligem deutschen Recht

nicht strafbar war. Die Chatnachrichten erstreckten sich zudem über einen längeren Zeitraum und dienten der Vorbereitung eines Treffens in einem Hotel in W....., zu dem der Beklagte auch tatsächlich anreiste. Hinzu kommt, dass neben der Verabredung zu sexuellen Kontakten bereits das Chatten mit einem vermeintlichen Kind über explizit sexuelle Inhalte einschließlich der Nachfragen zu sexuellen Kenntnissen und Vorlieben mit der dem Beklagten eingeräumten Vertrauensstellung als Polizeibeamter nicht zu vereinbaren ist. Zudem war der Beklagte er als Dienstgruppenleiter für die Führung von Mitarbeitern verantwortlich. Gerade von einem Vorgesetzten ist wegen dessen Vorbildwirkung ein beanstandungsfreies Verhalten zu erwarten (vgl. Urban/Wittkowski/Urban, BDG, 3. Aufl. 2025, § 13 Rn. 18 unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 26. September 2001 - 1 D 32/00 -, juris Rn. 32).

- 61 Zu Lasten des Beklagten ist weiter zu berücksichtigen, dass der Beklagte bereits eine ähnliche Handlung - allerdings nicht hinsichtlich eines (vermeintlichen) Kindes, sondern hinsichtlich einer (vermeintlich) Jugendlichen - wenige Wochen zuvor begangen hatte. Von einer einmaligen Verfehlung kann vor diesem Hintergrund nicht ausgegangen werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Taten in einem engen zeitlichen Zusammenhang standen und die vorangegangene Tat im Zeitpunkt des Chats mit der vermeintlich 13-Jährigen in W..... nicht geahndet war. Der erst später ergangene Strafbefehl konnte damit keine Warnfunktion entfalten.
- 62 Eher geringfügig sind in diesem Zusammenhang die weiteren dem Beklagten angelasteten Pflichtenverstöße des Mit-Sich-Führens des Dienstausweises und der Dienstuniform einzuschätzen. Das Verhalten erfolgte zwar weisungswidrig, steht indes in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit der den Schwerpunkt der Vorwürfe bildenden Dienstpflichtverletzung. Der Beklagte hat sich gegenüber der Chatpartnerin nicht als Polizeibeamter ausgegeben. Das Verhalten steht lediglich in einem äußeren Zusammenhang, weil sich die Gegenstände eher zufällig im Fahrzeug des Beklagten befanden, mit dem er nach W..... gefahren war. Nachdem der Senat, wie dargelegt, insoweit von einer fahrlässigen Begehungsweise ausgeht, ist das Verhalten allenfalls geringfügig als erschwerend zu berücksichtigen. Ebenso ist der Vorwurf des Chattens im Dienst lediglich in geringem Maße als belastend zu berücksichtigen. Denn dieser Pflichtenverstoß ist gleichzeitig Inhalt des unter b gemachten Vorwurfs. Eine gewisse Erschwerung kann lediglich darin gesehen werden, dass der Beklagte das ihm dort zum Vorwurf gemachte Verhalten während der Dienstzeit zeigte.
- 63 Nicht zu Lasten des Beklagten ist indes das durch die Vorfälle entfachte Medieninteresse in Polen und eine hierdurch verursachte Schädigung des Ansehens der Bundespolizei im Ausland zu bewerten. Diese Wirkung entstand maßgeblich dadurch, dass die Festnahme durch die polnische Polizei in Anwesenheit eines Kamerateams und polnischer sog. Pädophilenjäger erfolgte, wodurch die Geschehnisse insbesondere durch die Verbreitung in den sozialen

Medien in der polnischen Öffentlichkeit Aufmerksamkeit fanden. Dies kann indes nicht dem Beklagten angelastet werden. Denn im Rahmen des Maßstabs der Vertrauensbeeinträchtigung kommt es nicht darauf an, inwieweit und wodurch das Dienstvergehen im konkreten Einzelfall in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist. Entscheidend ist vielmehr, in welchem Umfang die Allgemeinheit dem Beamten noch Vertrauen in eine künftig pflichtgemäße Amtsausübung entgegenbringen kann, wenn ihr das Dienstvergehen einschließlich der be- und entlastenden Umstände bekannt würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Februar 2013 - 2 C 62.11 -, juris Rn. 56 m. w. N.). Es wäre mit dem Schuldprinzip nicht zu vereinbaren, die Schwere der Sanktionierung eines Dienstvergehens von der Zufälligkeit des Bekanntwerdens der Pflichtverletzung abhängig zu machen.

- 64 bb) Als zugunsten des Beklagten sprechende Umstände betreffend das Dienstvergehen berücksichtigt der Senat, dass der Beklagte mittels der von ihm in Polen geschalteten Anzeigen nicht gezielt den Kontakt zu minderjährigen Personen gesucht hat. Die Kontaktaufnahme erfolgte in beiden Fällen durch erwachsene Personen, die als sog. „Pädophilenjäger“ auf die Anzeige des Beklagten reagierten und sich im Verlauf der Kommunikation per Chat als 13-jährige bzw. 14-jährige Mädchen ausgaben und in der Weise eines „agent provocateur“ die Kommunikation mit dem Beklagten führten.
- 65 Zugunsten des Beklagten ist zudem der Umstand zu bewerten, dass nach den Geschehensabläufen zu keinem Zeitpunkt ein Kind oder eine minderjährige Person tatsächlich geschädigt oder gefährdet wurde. Zwar geht der Senat ebenso wie die Disziplinarkammer davon aus, dass der Beklagte diesen Umstand nicht kannte, sondern annahm, mit minderjährigen Personen zu kommunizieren. Gleichwohl ist entlastend zu berücksichtigen, dass die vorgeworfenen Taten zu keinem Erfolgsunrecht geführt haben. Dies unterscheidet den konkreten Fall etwa vom Tatbestand des Besitzes von kinder- und jugendpornographischen Dateien (vgl. hierzu etwa BVerwG, Urt. v. 15. Mai 2025 - 2 WD 23.24 -, juris; Beschl. v. 23. Januar 2024 - 2 B 25.23 -, juris). Denn in diesen Fällen sind tatsächlich Kinder oder Jugendliche zu Schaden gekommen, wovon der Besitzer entsprechender Dateien profitiert und den Schaden damit perpetuiert. An einem vergleichbaren Erfolgsunwert fehlt es hier, was in die Abwägung einzustellen ist.
- 66 Ferner berücksichtigt der Senat zugunsten des Beklagten, dass die vorliegend schwerste Dienstpflichtverletzung ebenso wie der Tatvorwurf des Chats mit einer 14-Jährigen jeweils vom Beklagten ohne ersichtliche äußere Umstände beendet wurde, ehe es zu einem tatsächlichen Treffen mit den vermeintlich minderjährigen Chatpartnerinnen kam. Der Senat bewertet diesen Umstand dahingehend, dass der Beklagte die Umsetzung der in den Chats geplanten Treffen sexuellen Inhalts in letzter Konsequenz scheute. Nicht auszuschließen ist, dass seine

Motivation hierfür war, vor sexuellen Handlungen mit minderjährigen Personen zurückzuschrecken, wofür jedenfalls seine letzte Nachricht im Chat mit der angeblich 13-Jährigen spricht, diese sei „zu jung“. Zudem berücksichtigt der Senat nach dem in der mündlichen Verhandlung vom Beklagten gewonnenen Eindruck, dass dieser das ihm vorgeworfene Verhalten bedauert (vgl. BVerwG, Beschl. v. 5. Mai 2015 - 2 B 32.14 -, juris Leitsatz 1 und Rn. 29).

- 67 cc) Schließlich ist bei der Abwägung der be- und entlastenden Umstände das Persönlichkeitsbild des Beamten einzubeziehen. Zugunsten des Beklagten sind neben seiner Unbescholtenheit in strafrechtlicher Hinsicht und seiner langjährigen unbeanstandeten Dienstausbübung die ihm erteilten dienstlichen Beurteilungen zu berücksichtigen, aus denen sich Noten im überdurchschnittlichen Bereich ergeben. Weitere entlastende Umstände aufgrund des Persönlichkeitsbildes sind aus Sicht des Senats nicht ersichtlich.
- 68 Entgegen der Ansicht des Beklagten ist die im Urteil des Bezirksgericht W..... enthaltene Feststellung, aus dem im Verfahren eingeholten Sachverständigengutachten ergebe sich, dass er keine pädophilen Neigungen habe, nicht zu seinen Gunsten zu würdigen. Dieser die persönliche Disposition des Beklagten betreffende Umstand kann weder in positiver noch negativer Weise Berücksichtigung finden. Auch ist weder von einer besonderen Konfliktsituation auszugehen, in der der Beklagte handelte, noch von einem persönlichkeitsfremden Augenblicksvergessen. Insbesondere stellte das Verhalten des Beklagten keine Kurzschlusshandlung dar, sondern war Resultat eines überlegten Handelns und längeren Chatters.
- 69 dd) Zu Gunsten des Beklagten ist schließlich zu berücksichtigen, dass das Disziplinarverfahren insgesamt unangemessen lange gedauert hat: Die verfahrensgegenständlichen Vorwürfe datieren aus dem Jahr 2017 und liegen im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats mehr als acht Jahre zurück. Dem behördlichen Disziplinarverfahren wurde zwischen der Fortführung im August 2019 (nach Rechtskraft des polnischen Strafurteils) und Übersendung des Ermittlungsberichts am 15. Mai 2021 und nachfolgend bis zur Erhebung der Disziplinarklage im September 2022 kein Fortgang gegeben. Das anschließende gerichtliche Verfahren hat insgesamt mehr als drei Jahre gedauert. Der Beklagte, der seit Juli 2022 vorläufig des Dienstes enthoben und mit einer Gehaltskürzung von 30 % belegt worden war, war schließlich durch die lange Verfahrensdauer und die Ungewissheit des Ausgangs in finanzieller und persönlicher Hinsicht belastet, was schon für sich genommen zur Pflichtenmahnung geeignet ist (vgl. BVerwG, Ur. v. 17. Mai 1994 - 1 D 15.93 -, juris Rn. 22). Soweit der Beklagte zunächst beantragt hat, das Berufungsverfahren bis zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Bedeutung einer überlangen Verfahrensdauer im Disziplinarverfahren auszusetzen, hat er diesen Antrag in der Berufungsverhandlung im Hinblick auf das zwischenzeitlich vorliegende Revisionsurteil vom 7. November 2024 - 2 C 16.23 -, juris nicht mehr aufrechterhalten.

- 70 Nach Abwägung aller den Beklagten be- und entlastenden Umstände schätzt der Senat die eingetretene Vertrauensbeeinträchtigung nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zwar noch nicht als so schwerwiegend ein, dass sie die disziplinare Höchstmaßnahme der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigen würde. Als notwendig, aber auch ausreichenderachtet der Senat jedoch eine deutliche Pflichtenmahnung in Form der Zurückstufung (§ 9 BDG) um drei Stufen in das Eingangsamt der Laufbahngruppe 2.1. Diese ist aufgrund der vorliegenden Milderungsgründe noch schuldangemessen und im Hinblick auf die Schwere des Dienstvergehens und den damit einhergehenden Vertrauensschaden auch verhältnismäßig. Indes ist wegen der unangemessen langen Verfahrensdauer lediglich die zweifache Reduzierung anzusetzen. Da sich der Beklagte im Amt eines Polizeihauptkommissars - A 12 - befindet, ist er in das zwei Stufen niedrigere Amt eines Polizeioberkommissars - A 10 - zurückzustufen. Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 BDG stehen nicht entgegen.
- 71 Die Kostenentscheidung beruht auf § 77 Abs. 1 BDG i. V. m. § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 72 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil sich die Gebühren unmittelbar aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 78 BDG) ergeben.
- 73 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Zulassungsgründe des § 69 BDG i. V. m. § 132 Abs. 2 VwGO, § 63 Abs. 3 Satz 2 BeamtStG, § 127 BRRG vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben

gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.